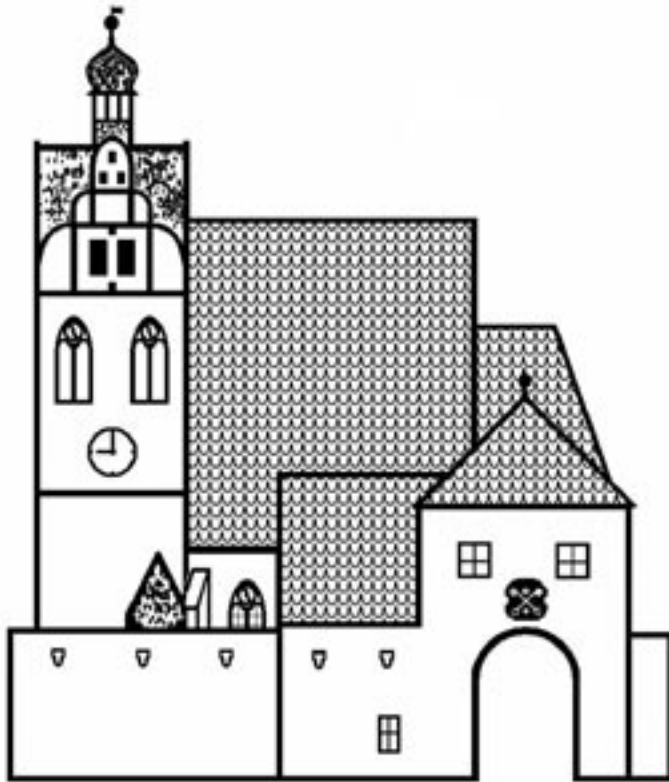




Löbejüner Amtsblatt

Zugleich Amtliches Mitteilungsblatt für

die Stadt

die Gemeinde

die Gemeinde

die Gemeinde



Löbejün



Domnitz



Plötz



Nauendorf

Herausgeber:

*Der Bürgermeister der Stadt Löbejün und die
Bürgermeister der Gemeinden Plötz und Domnitz
Markt 1, 06193 Löbejün, Telefon: (034603) 757-0*

Redaktionssitz:

Zustellung:

*kostenfrei an alle Haushaltungen in Löbejün, Domnitz,
Plötz und Nauendorf*

Erscheinungsweise: monatlich

Nr. 175 – Jahrgang 16 05. April 2005

Mit dem guten Wetter beginnen die Baumaßnahmen

Die Sonnenstrahlen in der letzten Woche hatten ihre Wirkung nicht verfehlt. Vielerorts, nicht nur in unserer Verwaltungsgemeinschaft, hat man wieder eine rege Bautätigkeit feststellen können.

Über die Investitionen im städtebaulichen Bereich über das Programm URBAN 21 hatte ich bereits im letzten Amtsblatt ausführlich informiert.

Neben diesen Baumaßnahmen wollen wir noch eine Reihe von Stadtverschönerungsarbeiten in diesem Jahr machen.

Bereits angefangen und vollendet ist die Sanierung der Friedhofsmauer in Schlettau. Auch der Dorfteich im Ortsteil Schlettau soll in diesem Jahr neu gestaltet und umfassend saniert werden.

In Löbejün wird auf dem Parkfriedhof die Sanierung der Wege fortgesetzt.

Das ehemalige, seit über 10 Jahren leer stehende Wohnhaus Schanze 11, auch als Totengräberhäuschen bekannt, soll schrittweise weiter saniert werden. In diesem Jahr sind Fenster, Türen und Außenputz geplant.

Damit ist die Grundlage geschaffen, dass der Heimatverein nach der abgeschlossenen Innenrenovierung sich ein neues Vereinshaus schaffen kann.

Lange geplant, wird mit der Fertigstellung der neuen Lagerhalle „Auf der Schanze“ auch die öffentliche Toilette für den Friedhof fertig gestellt.

In der Thälmannstraße sollen die eingestürzten Stadtmauererteile mit altem Porphyrmaterial saniert werden und damit

die „Historische Stadtmauer“ in ihrer alten Schönheit wieder entstehen.

Der im letzten Jahr hinter dem Schillerdenkmal eingestürzte Graben soll saniert und neu ausgemauert werden.

Die Randbereiche von Torstraße und Berggasse werden neu gestaltet. Soweit die Möglichkeit besteht, werden in den Randbereichen mit ausreichender Breite Parkflächen vorgesehen. Auch die finanziellen Mittel für eine neue Straßenbeleuchtung in diesen Straßen sind eingeplant.

Die Aufzählung derartiger Kleinbau- und Sanierungsmaßnahmen könnte ich noch fortsetzen, denn weitere Maßnahmen sind im Rahmen von 1-Euro-Job's vorgesehen. Die Stadt hat zur Vorbereitung und Durchführung von 1-Euro-Job-Maßnahmen die GSG Helbra gebunden. Über diese Firma werden alle Arbeiten im Auftrage der Stadt abgewickelt.

Mit den 1-Euro-Job-Maßnahmen soll entweder zum 15. April bzw. 1. Mai begonnen werden. Zur Zeit sind Maßnahmen mit insgesamt 13 Arbeitskräften vorgesehen. Über die Maßnahmen, die Arbeitskräfteeanzahl und den Beginn entscheidet die Agentur für Arbeit Halle.

Als Bürgermeister wünsche ich mir, dass 2005 ein Investitionsjahr wird, damit unsere Stadt noch wirtschaftlich stärker, lebenswerter und schöner wird.

Ihr Bürgermeister
Thomas Madl,
MdL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

montags/freitags geschlossen

dienstags/donnerstags 12.00 - 16.00 Uhr

mittwochs 7.30 - 11.30 Uhr und
12.00 - 18.00 Uhr

Amtsleitersprechstunden:

mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr

Kassenöffnungszeiten

dienstags/donnerstags 13.00 - 16.00 Uhr

mittwochs 9.30 - 11.30 Uhr und
12.00 - 18.00 Uhr

gez. Rössel,
Büroleiterin

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brach- witz, Döblitz, Döbel, Domnitz, Gimritz, Nau- endorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brachwitz, Döblitz, Döbel, Domnitz, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Wappen und Dienstsiegel

1. Die Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brachwitz, Döblitz, Döbel, Domnitz, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg führt kein Wappen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:
Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brachwitz, Döblitz, Döbel, Domnitz, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg.

3. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert und die Führung der Siegel ist aktenkundig zu vermerken.

II. Abschnitt Organe

§ 2

Gemeinschaftsausschuss

1. Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmten sich nach § 78 GO LSA. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
2. Die Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung: Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brachwitz, Döblitz, Döbel, Domnitz, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz und Rothenburg.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses/Gemeinschaftsausschussmitglied“.
4. Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
5. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und der Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

1. Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über
 - (1) die Ernennung, Einstellung, Versetzung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten.
 - (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ab einem Vermögenswert von 2.500,- Euro.
 - (3) Rechtsgeschäfte i.S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA ab einem Vermögenswert von 1.000,- Euro.
 - (4) Rechtsgeschäfte i.S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert gemäß § 8 Abs. 4.

- (5) Rechtsgeschäfte i.S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 500,- Euro.

§ 4

Ausfertigung von Satzungen

- (1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die auf die Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung übertragen wurden, ist die Satzung vom Gemeinschaftsausschussvorsitzenden zur unterzeichnen. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung obliegt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
- (2) Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft ist vom Gemeinschaftsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung obliegt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind beratend tätig.

§ 6

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 Satz 2 GO LSA bleibt unberührt.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss und seiner zeitweiligen Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

1. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter sind durch den Gemeinschaftsausschuss (GA) der Verwaltungsgemeinschaft durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu bestellen. Die Reihenfolge der Vertretung ist durch den Gemeinschaftsausschuss zu bestimmen.
2. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt.
3. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet abschließend über die in § 3 Abs. 2- 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden.
4. Im Übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Ver-

waltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 500,- Euro nicht übersteigen.

5. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses (und der gebildeten Ausschüsse) heranziehen.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft. Über die Bestellung entscheidet der Gemeinschaftsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinschaftsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses (und seiner Ausschüsse) kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte hat mit ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
5. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den §§ 15 II bis IV und 18 des Frauenförderungsgesetzes.
6. Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

§ 10

Unterrichtung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

1. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinschaftsausschusses auch öfter, eine Versammlung zur Unterrichtung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden über die Angelegenheiten ein, die die Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

2. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
3. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes führt den Vorsitz in der Versammlung.
4. Der Gemeinschaftsausschuss ist über den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

IV. Abschnitt

Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft

§ 11

Grundlage der Umlagebemessung

1. Die Umlage nach § 83 GO LSA wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt, für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Umlage festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.
2. Ein Ausgleich nach dem Ist-Ergebnis findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahres statt. Die Ausgleichsbeträge können mit fälligen Umlageraten verrechnet werden.

V. Abschnitt

Gemeinsames Verwaltungsamt

§ 12

Schriftverkehr

1. Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft trägt den Briefkopf „Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brachwitz, Döblitz, Döbel, Domnitz, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg; Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“
2. In Auftragsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden ist im Briefkopf der Zusatz: „Im Namen der Stadt/Gemeinde“ einzufügen.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen

Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brachwitz, Döblitz, Döbel, Domnitz, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

2. Für Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden sind die Regelungen der Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden anzuwenden.
3. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Amtsblatt der VGem. Zur weiteren Information können diese Bekanntmachungen zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln (Informations- bzw. Schaukästen) der Mitgliedsgemeinden angebracht werden. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden beschrieben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungs- und Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Döbel, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg wurde vom Landkreis Saalkreis als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 28.02.2005 (AZ.: L/E151103-63,67 we/swb) genehmigt.

Ausgefertigt: 02.03.2005

gez. W. Schreiber
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

- Dienstsiegel -

Anlage zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Döbel, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg

Dienstsiegelabdruck

**Der Zweckverband für Wasserversorgung „Nördlicher Saalkreis“
informiert in eigener Sache**

Gemäß § 21 Trinkwasserverordnung und Abschnitt 10 des Maßnahmenplanes des ZV für Wasserversorgung „Nördlicher Saalkreis“ informieren wir über die Trinkwasserqualität in unseren Versorgungsgebieten. (Mittelwertanalyse 2004)

Parameter	Versorgungsgebiet Löbejün / Plötz mit Ortsteilen	Versorgungsgebiet Domnitz mit Ortsteilen	Grenzwerte gemäß Trinkwasser- verordnung
Herkunft	Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH Rappbode-Talsperre	Eigenförderung WW Domnitz	
Förder- und Zuliefermengen m³/a	155.000	26.000	
Höchste Tages- abgabe m³/d	424	71	
Gesamthärte °dH	4,7	26,9	keiner
Karbonathärte °dH	2,9	18,8	
ph - Wert	8,43	7,08	6,5 - 9,5
Leitfähigkeit uS/cm	189	1060	2.000
Nitrat mg/l	5,95	1,6	50
Sulfat mg/l	32,03	258	240/500*
Chlorid mg/l	16	84	250
Eisen mg/l	0,02	0,03	0,2
Härtebereich	1	4	
	sehr weich	sehr hart	

* geogen bedingte Überschreitungen sind zulässig

Gemäß Trinkwasserverordnung werden entsprechend der Förder- bzw. Zuliefermengen im Versorgungsgebiet Domnitz und für die Versorgungsgebiete Löbejün / Plötz im Jahr je eine periodische und je 4 routinemäßige Untersuchungen des Trinkwassers vorgenommen.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung unseres Trinkwassers können Sie in der Dienststelle des Zweckverbandes, Am Kirchhof 1, 06193 Löbejün erhalten.

Ihr Zweckverband für Wasserversorgung
„Nördlicher Saalkreis“

Wir gratulieren zum Geburtstag im MonatSTADT LÖBEJÜN

am 01.04.	Frau Reiche, Annemarie	zum 78.
am 02.04.	Frau Lorenz, Frieda	zum 85.
am 04.04.	Frau Grabe, Lieselotte	zum 68.
am 05.04.	Herrn Valdix, Kurt	zum 69.
am 05.04.	Herrn Zöllner, Otto	zum 71.
am 07.04.	Herrn Stöbe, Hans	zum 71.
am 07.04.	Herrn Bösenberg, Otto	zum 75.
am 07.04.	Frau Ernst, Brunhilde	zum 67.
am 08.04.	Frau Conrad, Hannelore	zum 62.
am 10.04.	Herrn Heider, Alfred	zum 77.
am 10.04.	Herrn Fiedler, Franz	zum 69.
am 10.04.	Frau Feix, Rosemarie	zum 64.
am 11.04.	Herrn Schubert, Egon	zum 65.
am 11.04.	Frau Wald, Helene	zum 75.
am 13.04.	Herrn Kurtz, Alfred	zum 66.
am 13.04.	Herrn Mohr, Johann	zum 77.
am 13.04.	Frau Kretschmann, Anneliese	zum 64.
am 13.04.	Frau Dietrich, Hilde	zum 85.
am 14.04.	Frau Weidemann, Gisela	zum 73.
am 15.04.	Herrn Lang, Josef	zum 73.
am 15.04.	Frau Metzner, Ilse	zum 84.
am 16.04.	Frau Reibetanz, Anna	zum 74.
am 16.04.	Frau Franke, Maria	zum 83.
am 17.04.	Herrn Ernst, Herbert	zum 65.
am 18.04.	Herrn Mühlbach, Wilfried	zum 67.
am 19.04.	Frau Müller, Helga	zum 68.
am 19.04.	Frau Gieseler, Gerlinde	zum 66.
am 20.04.	Herrn Wehling, Hans	zum 78.
am 20.04.	Frau Schönburg, Margarete	zum 72.
am 20.04.	Frau Kretschmann, Herta	zum 78.
am 20.04.	Frau Richter, Herta	zum 82.
am 20.04.	Frau Däumichen, Anneliese	zum 72.
am 20.04.	Frau Lang, Stefanie	zum 71.
am 21.04.	Frau Herzberg, Helene	zum 74.
am 21.04.	Frau Paarsch, Ingeburg	zum 92.
am 22.04.	Herrn Pietryas, Richard	zum 83.
am 23.04.	Frau Suwald, Magdalena	zum 74.
am 23.04.	Frau Daleske, Gunda	zum 71.
am 24.04.	Herrn Bobach, Horst	zum 65.
am 24.04.	Frau Steppin, Annerose	zum 63.
am 25.04.	Herrn Jung, Rudi	zum 76.
am 25.04.	Frau Ackermann, Ruth	zum 70.
am 26.04.	Herrn Gold, Werner	zum 71.
am 27.04.	Frau Gergs, Karin	zum 62.
am 28.04.	Frau Krause, Brigitta	zum 68.
am 29.04.	Frau Franz, Ilse	zum 72.
am 30.04.	Frau Schreiber, Frieda	zum 68.

GEMEINDE DOMNITZ

am 02.04.	Herrn König, Kurt	zum 74.
am 02.04.	Herrn Voigt, Erich	zum 70.
am 02.04.	Frau Naumann, Käthe	zum 74.
am 03.04.	Herrn Sterzinger, Otto	zum 75.
am 03.04.	Frau Klemke, Heide	zum 63.

am 07.04.	Frau Böttcher, Irmgard	zum 83.
am 07.04.	Frau Rosenberger, Berta	zum 84.
am 08.04.	Frau Tschiersch, Anni	zum 75.
am 09.04.	Herrn Schippel, Walter	zum 80.
am 09.04.	Frau König, Erna	zum 73.
am 11.04.	Frau Börstler, Ruth	zum 72.
am 19.04.	Frau Berger, Anneliese	zum 74.
am 20.04.	Herrn Kröst, Karl	zum 69.
am 21.04.	Frau Herse, Marianne	zum 61.
am 24.04.	Herrn Mölau, Horst	zum 65.
am 26.04.	Herr Rosenberger, Rudolf	zum 83.
am 26.04.	Frau Malsch, Annerose	zum 65.
am 27.04.	Frau Bier, Renate	zum 73.
am 28.04.	Frau Pohl, Margarete	zum 75.

GEMEINDE PLÖTZ

am 03.04.	Frau Kremer, Anita	zum 72.
am 03.04.	Frau Pietrzak, Doris	zum 62.
am 06.04.	Frau Benroth, Angelika	zum 65.
am 06.04.	Frau Rohrberg, Gertraud	zum 64.
am 09.04.	Herrn Hauenstein, Herbert	zum 61.
am 10.04.	Herrn Freygang, Horst	zum 71.
am 12.04.	Herrn Hoffmann, Werner	zum 63.
am 20.04.	Herrn Pachsteffel, Peter	zum 60.
am 21.04.	Herrn Rudolf, Eduard	zum 71.
am 25.04.	Herrn Bünsch, Günter	zum 66.

GEMEINDE NAUENDORF

am 01.04.	Frau Kutzner, Elli	zum 79.
am 04.04.	Frau Maaz, Christa	zum 76.
am 04.04.	Frau Pfeiffer, Maria	zum 77.
am 06.04.	Frau Simon, Hanna	zum 68.
am 08.04.	Frau Gräbe, Martha	zum 84.
am 11.04.	Frau Mittelbach, Christa	zum 77.
am 11.04.	Frau Thurow, Ilse	zum 67.
am 12.04.	Herrn Bauerschäfer, Fritz	zum 73.
am 12.04.	Frau Grothe, Ilse	zum 80.
am 14.04.	Frau Großmann, Gertraud	zum 65.
am 15.04.	Herrn Kopilow, Alfred	zum 71.
am 15.04.	Frau Mahrenholz, Doris	zum 66.
am 16.04.	Frau Geppert, Ilse	zum 66.
am 19.04.	Herrn Brunn, Wolfgang	zum 71.
am 19.04.	Frau Weber, Christa	zum 69.
am 20.04.	Herr Nix, Wilfried	zum 67.
am 21.04.	Frau Hammer, Hildegard	zum 79.
am 26.04.	Frau Beau, Elfriede	zum 77.
am 27.04.	Herr Herwig, Fritz	zum 82.
am 28.04.	Frau Meng, Marlit	zum 68.
am 28.04.	Frau Wilke, Ruth	zum 75.
am 29.04.	Frau Böttcher, Marlis	zum 62.

STADT LÖBEJÜN

Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2004-2009 vom 09.12.2004

Ehrung verdienstvoller Bürger

Beschluss-Nr.: 28-05/4/04

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, dass im Rahmen des Neujahrsempfanges 2005 folgende Bürger der Stadt Löbejün mit der Ehrenmedaille in Bronze für 10-jährige kommunalpolitische Arbeit im Stadtrat und ehrenamtliches Engagement für die Stadt Löbejün geehrt werden sollen:

Herr Heinz-Reinhard Jäckel, Frau Inge Scherf, Herr Dr. Lothar Schmidt, Frau Cornelia Siering, Herr Manfred Werbig, Herr Thomas Wötzel, Herr Hans-Henning Zeigermann.

Abstimmungsergebnis:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	6	-	-
Nein-Stimmen	-	1	3
Enthaltungen	3	2	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Vereinbarung zur Mitnutzung der Schulliegenschaft des Landkreises Saalkreis durch die Grundschule Löbejün

Beschluss-Nr. 29-05/4/04

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, der in der Anlage beigefügten Vereinbarung zur Mitnutzung der Schulliegenschaft des Landkreises Saalkreis in Löbejün, Schillerstr. 9 durch die Grundschule Löbejün zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	9	3	3
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss-Nr. 30-05/4/04

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt die Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Saalkreis Nord“, die als Anlage der Anordnungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalkreis beigefügt war.

Diese Gemeinschaftsvereinbarung ist Anlage zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	9	3	3
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Freiwillige Feuerwehr Löbejün - Berufung eines Wehrleiters der FFW Löbejün in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschluss-Nr. 31-05/4/04

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Löbejün, Kamerad Christian Schmidt, in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	9	3	3
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Widmung einer Teilfläche des Holzweges in der Gemarkung Löbejün, Flur 1, Flurstück 417 als Verbindungsstraße zum Dalenaer Weg

Beschluss-Nr. 32-05/4/04

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, die im B-Plan-Gebiet „Am Kaiserberg“ der Stadt Löbejün, Landkreis Saalkreis, Regierungsbezirk Halle, vollständig ausgebaute Teilfläche des Holzweges als Verbindungstrasse zum Dalenaer Weg und damit als öffentliche Straße zu widmen.

Die Widmung tritt erst 4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe im „Löbejüner Amtsblatt“ in Kraft.

Die Begründung dieses Beschlusses kann während der Dienstzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“, Markt 1 in 06193 Löbejün, eingesehen werden. Dieser Beschluss gilt einen Tag nach seiner Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der nächst höheren Verwaltungsebene eingelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	9	3	3
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Widmung der neu gebauten Straße „Am Kaiserberg“ im Wohnbaugebiet „Am Kaiserberg“ in der Gemarkung Löbejün, Flur 1, Flurstücke 395 und 416 als Verbindungsstraße zum Holzweg und Dalenaer Weg

Beschluss-Nr. 33-05/4/04

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, die im B-Plan-Gebiet „Am Kaiserberg“ der Stadt Löbejün, Landkreis Saalkreis, Regierungsbezirk Halle, vollständig ausgebaute Verbindungsstraße zum Holzweg und Dalenaer Weg als öffentliche Straße zu widmen.

Die Widmung tritt erst 4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe im „Löbejüner Amtsblatt“ in Kraft.

Die Begründung dieses Beschlusses kann während der Dienstzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“, Markt 1 in 06193 Löbejün, eingesehen werden. Dieser Beschluss gilt einen Tag nach seiner Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der nächst höheren Verwaltungsebene eingelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	9	3	3
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Hausnummernvergabe WBG „Am Kaiserberg“

Beschluss-Nr. 34-05/4/04

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, einer Vergabe der Hausnummern im Wohnungsbaugelände „Am Kaiserberg“ wie folgt zuzustimmen.

Gemarkung Löbejün

Flur 1

Flurstück	412	Nr. 1
Flurstück	411	Nr. 2
Flurstück	410	Nr. 3
Flurstück	409	Nr. 4
Flurstück	408	Nr. 5
Flurstück	407	Nr. 6
Flurstück	405	Nr. 7
Flurstück	403	Nr. 8
Flurstück	401	Nr. 9
Flurstück	394	Nr. 10
Flurstück	393	Nr. 11
Flurstück	392	Nr. 12
Flurstück	391	Nr. 13
Flurstück	400	Nr. 14
Flurstück	402	Nr. 15
Flurstück	404	Nr. 16
Flurstück	406	Nr. 17
Flurstück	415	Nr. 18
Flurstück	414, 413	Nr. 19
Flurstück	399	Nr. 20
Flurstück	398	Nr. 21
Flurstück	397	Nr. 22
Flurstück	396	Nr. 23

alternativ:

Flurstück 399 zu 398	Nr. 20.
Flurstück 397 zu 396	Nr. 21

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	9	3	3
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschlüsse der 6. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2004-2009 vom 13.01.2005

Gemeinschaftsvereinbarung für die VGem Saalkreis Nord - Beschlussfassung

Beschluss-Nr.: 40-06/4/05

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, der durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalkreis erarbeiteten und als Anlage der Anordnungsverfügung beigefügten Gemeinschaftsvereinbarung für die Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis Nord zuzustimmen.

Der Bürgermeister der Stadt Löbejün wird ermächtigt, diese durch den Stadtrat der Stadt Löbejün beschlossene Gemeinschaftsvereinbarung zu unterzeichnen und zu siegeln.

Abstimmung:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	9	2	3
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Urban 21

Beschluss-Nr.: 41-06/4/05

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, der Reihenfolge der Maßnahmen im Programm URBAN 21 für den Zeitraum 2005/2006 entsprechend nachfolgender Aufstellung zuzustimmen:

1. Kunst- und Kulturscheune (ESF- und EFRE-Mittel)
2. Straßennetz der Altstadt (EFRE-Mittel)
in folgender Rangigkeit:
Hallesche Straße, Markt, Marktstraße, Burgstraße, Auf der Burg, Kämnitz, Hirtenberg, Jüdengasse, Schulberg, Carl-Loewe-Straße
3. Bürgerhaus und Schulungszentrum (ESF- und EFRE-Mittel)

Abstimmung:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	9	2	-
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	3

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2004-2009 vom 27.01.2005

Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus - 2. Verlängerung der Baugenehmigungen vom 6.12. und 07.12.2000

Beschluss-Nr.: 50-07/4/05

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, den Anträgen der Firma bhs GmbH, Herrn Falk Zeitler, Ratswerder 6a in 06110 Halle zur 2. Verlängerung der Baugenehmigungen von zwei Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus auf dem Flurstück 167/14 auf der Flur 5 in der Gemarkung Löbejün nicht zuzustimmen.

Abstimmung:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	8	3	-
Nein-Stimmen	-	-	3
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ausschreibung der Leistungen Sanierung Kunst- und Kulturscheune Löbejün Kämnitz 1

Beschluss-Nr.: 51-07/4/05

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, die Ausschreibung für die Vergabe der Leistungen zur Sanierung der Scheune im Historischen Stadtgut, Kämnitz 1 in Form einer Freihändigen Vergabe durchzuführen. Diese Freihändige Vergabe soll für die Gewerke Betonbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Zimmererarbeiten, Dachdecker, Trockenbau, Gerüstbau, Tischler-Holzbauarbeiten/ Fußböden, Maurerarbeiten, Türen und Fenster, Natursteinarbeiten, Malerarbeiten, Fliesenleger, Gussasphalt, Lüftung/Sanitär und Heizung/Elektroinstallation erfolgen. Um in diesem Verfahren unter den Bewerbern eine möglichst große Auswahl zu erhalten, soll in Einzellosen ausgeschrieben werden. Die Aufstellung der zu beteiligenden Firmen ist Anlage zu diesem Beschluss.

Abstimmung:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	8	3	3
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bebauungsplan Nr. 5.3 „Gottgau“ - 2. Zwischenabwägung

Beschluss-Nr.: 52-07/4/05

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt: Die während der formalen Bürgerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft und in einer Übersicht (gem. Anlage) zusammengefasst:

- a) Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange werden gemäß Anlage zum Beschluss eingearbeitet bzw. abgewogen. (Anlage – Auswertung TÖB – 12 Seiten)

- b) In die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sind folgende Ergänzungen aufzunehmen:

- Kennzeichnung der Altablagerung und Festsetzung zum Umgang mit dem Deponat (dauerhafte Abdeckung der Grünfläche, Untersagung einer gärtnerischen Nutzung in dem Teilbereich, Bodenaustausch im Bereich der Hausgärten sofern die Lage auf dem Deponiekörper zu verzeichnen ist)
- Hinweis zum Gebiet als Bodendenkmalbereich als nachrichtliche Übernahme
- c) In die Begründung sind die in den Stellungnahmen vorgebrachten Sachverhalte einzuarbeiten (z.B. Hinweise zur Altablagerung und vorgenommene Untersuchungen, Aussagen zum Änderungsverfahren FNP).
- d) Hinweise und Anregungen der Bürger sind während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nicht vorgebracht worden.

Der Bürgermeister wird unter Mitwirkung der Bauverwaltung beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind bei der Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.

Abstimmung:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	8	3	-
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	3

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bebauungsplan Nr. 5.3 „Gottgau“ - Auslegung

Beschluss-Nr.: 53-07/4/05

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt:

1. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5.3 für das Wohngebiet in Löbejün „Gottgau“ nordwestlich der Ortslage und südlich der Bebauung von Gottgau, Teil A (Zeichnerischer Teil mit Planzeichenerklärung und Präambel) und Teil B (Textliche Festsetzungen mit Festsetzungen zur Baugestaltung), sowie die Begründung des Entwurfes werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird verzichtet.
3. Der überarbeitete Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. (Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung)
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt für die Zeit von 2 Wochen in der Bauverwaltung im Rathaus von Löbejün während der Dienstzeiten.
Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem überarbeiteten Entwurf jedoch nur zu den geänderten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Abstimmung:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	8	3	-
Nein-Stimmen	-	-	-
Enthaltungen	-	-	3

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löbejün - Endabwägung des Entwurfs

Beschluss-Nr.: 54-07/4/05

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt:

1. Die zum überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen in Form von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft, abgewogen und in einer Übersicht gemäß Anlage 1 – Auswertung Träger öffentlicher Belange (8 Seiten) und Anlage 2 - Auswertung der Bürger (10 Seiten) zusammengefasst.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Bedenken, Hinweise und Anregungen sind bei der Vorlage des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung nach § 6 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.
3. Entsprechend dem Abwägungsergebnis wird die Planzeichnung zum Entwurf der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan bestätigt. Die Planzeichnung ist hinsichtlich der Änderung der Flächen der Gartenanlage „Grube“ abzugleichen. Im Erläuterungsbericht sind die redaktionellen Korrekturen zu Altlasten, Infrastruktur, Autobahn und Bodenschutzgesetz vorzunehmen.

Abstimmung:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	8	3	-
Nein-Stimmen	-	-	3
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löbejün - Feststellung

Beschluss-Nr.: 55-07/4/05

Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt:

1. Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird unter Mitwirkung der Bauverwaltung beauftragt, die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan zur Genehmigung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:

	LBV	FDP	Initiative Bürger für Löbejün
Ja-Stimmen	8	3	-
Nein-Stimmen	-	-	3
Enthaltungen	-	-	-

Gemäß § 31 (1) GO LSA war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren:

Löbejün II, Verf.-Nr. 61 1/2 10SK 078

Gemarkung: Löbejün

Ausführungsanordnung vom 15.03.2005 nach § 61(1) LwAnpG

1. Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, Außenstelle Halle, ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Löbejün II, Verf.- Nr. 611/2 10 SK 078 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.
Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wurde auf den 31.03.2005, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
2. Begründung
Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.
3. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, Müllnerstraße 59 06667 Weißenfels erhoben werden.

gez. Dr. Lüs, Sachgebietsleiter

- Siegel -

Friedhofswesen Parkfriedhof der Stadt Löbejün – Urnengemeinschaftsanlage –

Bei einer Friedhofsbegehung ist uns aufgefallen, dass an der Urnengemeinschaftsanlage (kurz UGA genannt) Blumenvasen mit aufgedruckten Namen von Verstorbenen aufgestellt und Gebinde direkt auf der Grünfläche niedergelegt wurden. Aus diesem Anlass möchten wir auf das Wesen einer UGA hinweisen. Die UGA wurde als Ort für anonyme Beisetzungen bereitgestellt. Es handelt sich hierbei um ein Grabfeld ohne individuelle Kennzeichnung. Die Angabe der Namen von Verstorbenen wurde entsprechend dem Charakter der UGA nicht vorgesehen. Die Gestaltung und die Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung.

Die Grünfläche muss unbedingt freigehalten werden, damit deren Pflege auch gewährleistet werden kann. Unmittelbar nach einer Beisetzung kann ein repräsentatives Gebinde über der beigesetzten Urne verbleiben. Dieses wird jedoch spätestens vor der nächstfolgenden Beisetzung entfernt. Weitere Gebinde bzw. anderer Blumenschmuck können nur vor der UGA niedergelegt werden, so dass der Weg davor begehbar bleibt. Aus den genannten Gründen sind auch keine Steckvasen aufzustellen.

Wir möchten Sie deshalb freundlicherweise bitten, Gebinde und Blumen nur an der vorgesehenen Stelle niederzulegen, keine Steckvasen zu verwenden und die Namensangabe von Verstorbenen zu unterlassen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Friedhofsverwaltung

Friedhofssatzung für den kommunalen Parkfriedhof der Stadt Löbejün

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) sowie durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), hat der Stadtrat der Stadt Löbejün in seiner Sitzung am 24.05.2000, Beschluss-Nr.: 102-11/3/00, geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2005, Beschluss-Nr.: 64-08/4/05, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Parkfriedhof der Stadt Löbejün.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Parkfriedhof der Stadt Löbejün ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Löbejün.
- (2) Der Parkfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Löbejün waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Der Parkfriedhof ist eine wichtige Grünfläche innerhalb der Stadt mit einem Erholungswert, der aufgrund seiner naturnahen Gestaltung eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz hat.
- (5) An dem Parkfriedhof ist kulturgeschichtliche Entwicklung von Generationen ablesbar. Die Gesamtgestaltung des Friedhofes und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich bei aller Individualität harmonisch zu einem Ganzen fügen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen jahreszeitlich bedingten Zeiten

für den Besuch geöffnet.

Öffnungszeiten:

1. April	bis	31. Oktober	von 7 - 20 Uhr
1. November	bis	31. März	von 8 - 17 Uhr

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofswärters sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. handwerkliche Arbeiten an den Grabstellen an Sonn- und Feiertagen zu verrichten,
 2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 4. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen,
 5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten, Anlagen und Rasenflächen unberechtigtweise zu betreten,
 6. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 7. kompostierbare Abfälle, wie Blumen u. Kränze außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. zu lärmern und zu spielen,
 9. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.
- (3) Sonstige Abfälle, Restmüll und Wertstoffe, wie z.B. Plaste, Vasen, Papier, Glas u.ä. sind im eigenen Haushalt der Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter bedürfen für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Hierfür ist der Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle vorzulegen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (4) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden, es ist langsam zu fahren. Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
- (5) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen diese Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, die Zulassung entziehen.
- (8) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Gebührensatzung erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen fest. Die Bestattungspflichtigen können auf dem Friedhof eine Grabstätte für Erd- oder Feuerbestattung erwerben. Für vorher erworbene Grabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. zu verlängern.
- (3) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Seuchengefahr eine frühere Bestattung anordnen.
- (4) Urnen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet.

§ 7 Särge

- (1) Särge müssen aus Holz gefertigt und fest gefügt sein; die Verwendung nicht oder nur schwer verrottbarer Kunststoffe ist untersagt, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,70 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 8 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofswärters betreten werden.
- (2) Die Angehörigen können, sofern keine hygienischen

Bestimmungen entgegenstehen, im Beisein des Bestatters den Sarg mit dem Verstorbenen vor der Trauerfeier nochmals öffnen lassen, um Abschied zu nehmen.

§ 9 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und am Grab durchgeführt werden. Die Dauer der Trauerfeier sollte mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.
- (2) Die Trauerhalle mit Ausstattung einer Grunddekoration wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Aufstellen des Sarges in der Trauerhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden.
- (4) Für das Auflegen des Grab schmuckes ist das jeweilige Bestattungsinstitut verantwortlich.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofswärter oder dem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Es muss ein wichtiger Grund und die Zustimmung des Verfügungsberechtigten über die Grabstätte vorliegen.
- (3) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstellen und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung zu melden, ebenso die Übertragung der Rechte auf eine andere Person. Im Todesfall des Nutzungsberechtigten haben dessen Erben der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger zu benennen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen.

- (2) Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Auf dem Parkfriedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten
 3. Urnenreihengrabstätten
 4. Ehrengrabstätten und Kriegsgräber
 5. Urnengemeinschaftsanlage
- (4) Ein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Neue Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und mit einer Grabnummer gekennzeichnet werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es können darauf zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden, soweit die Ruhezeit von 10 Jahren gewährleistet ist.
- (3) Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Die Einebnung von Reihengrabfeldern wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an die ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben wird und deren Lage im Einverständnis mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen werden nur anlässlich eines Todesfalles erworben.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Bei einem Todesfall kann das Nutzungsrecht für eine mehrstellige Grabstätte erworben werden. Bei späteren Beisetzungen muss die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet sein.
- (5) In einer Wahlgrabstätte können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden, dabei muss die Ruhezeit von 10 Jahren gewährleistet sein.
- (6) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf von 20 Jahren verzichtet werden.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren verliehen werden. Sie werden mit einer Grabnummer gekennzeichnet.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte kann noch zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden, sofern noch eine Ruhezeit von 10 Jahren besteht.

§ 17 Ehrengrabstätten und Kriegsgräber

- (1) Eine Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen und wird nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft geregelt.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Kriegsgräbern und Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Löbejün.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung.
- (2) Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Die Friedhofsverwaltung führt einen entsprechenden Lageplan mit Verzeichnis der Verstorbenen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Würde des Friedhofes muss in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben. Das bezieht sich auf die Gestaltung der Grabfläche, Grabmale und Einfassungen. Heckenbepflanzung an den Wahlgräbern wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (2) Die Grabeinfassungen sind aus steinmetzmäßig bearbeitetem Natursteinmaterial zu fertigen. Sie sollten dem Grabmal angepasst sein. Das Auffüllen von Grus und Kies um die Grabstätte ist untersagt.
- (3) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge und dergleichen dürfen nicht auf und hinter den Grabstätten aufbewahrt werden.
- (4) Als Blumenvasen sind die handelsüblichen Grabsteckvasen zu verwenden. Glasvasen oder andere Gläser sind nicht zulässig.
- (5) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der jeweils gültigen Fassung. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden. Auf die Grabstätte dürfen nur Pflanzen gepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 20 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für Neuanlagen von Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung Belegungspläne erarbeitet, in denen die Gestaltung des Grabfeldes und der Gräber unter Berücksichtigung von individuellen Pflanzflächen festgelegt ist.

Der Belegungsplan wird in der Friedhofsverwaltung geführt und kann dort von den Nutzungsberechtigten eingesehen werden.

VI. Grabmale

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabsattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (3) In ihrer Gestaltung und Bearbeitung müssen die Grabmale nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale darf Naturstein oder Kunststein verwendet werden.
Für das Aufstellen von Holz - oder Stahlgussgrabmalen ist eine vorherige Absprache mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.
 - b) Wird für vertiefte Schriften zur Erhöhung der Lesbarkeit Farbe verwendet, so ist der Farbton weitgehend dem Gestein anzupassen.
 - c) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
 - stehende Grabmale:
Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,16 m
 - liegende Steine: Breite 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke: 0,14 m
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Länge/Breite 0,40 x 0,40 m
 - liegende Grabmale: Länge/Breite 0,40 x 0,40 m
 - Höhe der Hinterkante: 0,15 m

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Aufstellung und Abräumung sowie jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die entsprechenden Antragsformulare sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und bei der Friedhofsverwaltung im Standesamt Löbejün erhältlich.
Bei der Aufstellung des Grabmals ist auf Verlangen des Friedhofswärters die Genehmigung vorzuweisen.
- (3) Entsprechen Grabmale nicht der Genehmigung oder werden ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 23 Standsicherheit

- (1) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweiligen neuesten Fassung. Grabmale

sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen entsteht.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft, protokollarisch festgehalten und nach der festgelegten Zeit auf die Mängelbeseitigung kontrolliert.

§ 24 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind Grabmale und Grabzubehör durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sind Grabmale und Grabzubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Löbejün.
- (3) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Für die Friedhofsanlage in Löbejün besteht eine Ausweisung im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt. Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Saalkreis ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Schlußvorschriften

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder nicht gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird dem Nutzungsberechtigten ein Entziehungsbescheid zugestellt, Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und nach drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides die Grabstätte eingezogen.

§ 26 Vegetationsbestand

Für die Rahmenpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die fachgerechte Pflege der Pflanzungen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder in deren

Auftrag unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte. Neu- und Umgestaltungen auf dem Friedhof sind mit der unteren Naturschutzbehörde, der Denkmalsbehörde und dem Heimatverein abzustimmen.

§ 27 Haftung

Die Stadt Löbejün haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

§ 28 Gebühren

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese so geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Löbejün, den 25.02.2005

(Thomas Madl)
Bürgermeister

- Siegel -

GEMEINDE DOMNITZ

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Domnitz für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den dazu ergangenen Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz in seiner Sitzung am 17.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	666.800 EUR
in der Ausgabe auf	666.800 EUR

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	478.400 EUR
in der Ausgabe auf	478.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

133.360 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) **300 v.H.**

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) **360 v.H.**

2. Gewerbesteuer **340 v.H.**

(Bernhard Zarski)
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Domnitz

Die Verwaltungsgemeinschaft für die Städte Löbejün und Wettin, die Gemeinden Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Döbel, Gimritz, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg macht hiermit im Auftrag der Gemeinde Domnitz, auf der Grundlage der §§ 94 (1) und 94 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 und den dazu ergangenen Änderungen, die vom Gemeinderat der Gemeinde Domnitz am 17.02.2005 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 öffentlich bekannt (Beschluss-Nr. 06.44/02.05).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden gemäß § 94 (2) GO LSA der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalkreis zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt.

Die Rechtmäßigkeit der Satzung wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht (L/E/151401-12 bar/swb) vom 28.02.2005 bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt

vom 06.04.2005 bis 15.04.2005

in der Finanzverwaltung oben genannter Verwaltungsgemeinschaft in 06193 Löbejün, Markt 1, zu den festgelegten Sprechzeiten öffentlich aus.

(i.A. Waltraud Schmidt)
Amtsleiterin Finanzverwaltung

- Siegel -

Benutzungsordnung kommunaler Räume der Gemeinde Domnitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, 44 Absatz 3, Ziffer 1 und § 140 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Benutzungsordnung kommunaler Räume der Gemeinde Domnitz beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten in kommunaler Trägerschaft sollen primär für gemeindliche Veranstaltungen sowie für Vereins- und Parteiveranstaltungen, Feiern und Jubiläen von Privatpersonen sowie für Veranstaltung privatrechtlicher juristischer Personen bereitgestellt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Gemeinderäume im Objekt Lange Str. 3 in Domnitz OT Dornitz.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in dem benannten Objekt aufhalten.
- (3) Mit dem Betreten des Gesamtbereiches des Objektes unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Benutzungsberechtigte

- (1) Benutzungsberechtigte sind die Gemeinde Domnitz selbst, Parteien, Vereine, ortsansässige Kirchengemeinden, Privatpersonen sowie privatrechtliche juristische Personen der Gemeinde.
- (2) Neben den in Abs.1 genannten Nutzungsberechtigten der Gemeinde Domnitz kann die Nutzungsberechtigung auf Antragstellung auch den Gemeinden, Parteien, Vereinen, Kirchen sowie privatrechtlichen juristischen Personen anderer Gemeinden erteilt werden.

§ 4 Überlassung der Räumlichkeiten

- (1) Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Antrages eine Woche vor der geplanten Veranstaltung. Der Antrag ist an die Gemeinde Domnitz zu stellen. Hierbei sind die vorbereiteten Formblätter zu verwenden.
Die Mietweise Überlassung der Räumlichkeiten gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Domnitz erteilt worden ist. Die Terminvormerkung ist unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen (öffentliches Interesse).
- (3) Die Gemeinde Domnitz behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehen im öffentlichen Interesse liegender Gründe an dem

betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 5 Schlüssel- und Raumübergabe

Die Übergabe von Schlüsseln und Räumlichkeiten erfolgt durch Unterschrift mit Vermerk des Datums der Übergabe und der Rückgabe durch Übergebenden und Übernehmenden.

§ 6 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde Domnitz verwaltet.
- (2) Für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Objekte ist der Betreiber zuständig. Werden oben genannte Räumlichkeiten von Parteien, Vereinen, Privatpersonen oder privatrechtlichen juristischen Personen gemietet, so sind diese nach den Veranstaltungen verpflichtet, die Räume wieder in den ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeinde Domnitz zu übergeben.
- (3) Möchte sich ein Mieter/ Veranstalter der Pflicht der Endreinigung entledigen, so kann er diese Aufgabe, gegen Bezahlung eines Reinigungsentgeltes von 15,- EURO, an die Gemeinde Domnitz abtreten.
- (4) Die Gemeinde Domnitz nimmt nach den Veranstaltungen die Raumabnahme vor. Werden Unzulänglichkeiten festgestellt, so sind diese durch den Mieter/Veranstalter auf seine Kosten umgehend abzustellen.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Mieter/ Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung u. dgl.). Der Mieter/ Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der in der Gefahrenabwehrverordnung geregelten Ruhezeiten verantwortlich.
- (2) Der Mieter/ Veranstalter findet in den Räumlichkeiten ausreichend Mobilar und Geschirr vor.
- (3) Die Ausschmückung und Dekoration der Räume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken in den Räumen ist verboten.
- (4) Das Rauchen ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Stellen erlaubt.
- (5) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Mobiliar der Objekte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) In den Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Küche darf nach Absprache bzw. Mitnmietung genutzt werden. Die Sanitäreinrichtungen können bei jeder Veranstaltung genutzt werden, aber auch hier ist die notwendige Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.
- (3) Zur Schonung des Fußbodens und des Mobiliars ist mit allem sorgsam umzugehen. Unbefugtes Hantieren

an den Heizungs- und Beleuchtungsanlagen ist unbeberechtigten Personen verboten.

- (4) Vor und nach den Veranstaltungen wird im Beisein von einem Vertreter der Gemeinde und dem Mieter/ Veranstalter eine Abnahme über den tatsächlichen Zustand der Räume vorgenommen.
- (5) Werden Mängel, Schäden bzw. der Verlust von Einrichtungsgegenständen festgestellt, so ist der Mieter/ Veranstalter zur Verantwortung zu ziehen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Mieter/ Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Die maximale Besucherzahl wird wie folgt festgelegt:

Gemeindehaus Dornitz:

rechter Raum: 30 Personen

- (2) Für eventuelle Schäden, die sich aus einer Mehrbelegung ergeben, haftet der Mieter/ Veranstalter. Ebenso haftet er für alle Beschädigungen und Verluste, die an dem Überlassungsgegenstand durch Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung entstanden sind. Der Mieter/ Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtung entstehen. Die vom Mieter/ Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde Domnitz auf seine Kosten behoben. Die Gemeinde Domnitz kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Der Mieter/ Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Vermietung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Domnitz wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter/ Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde Domnitz von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Gemeinde Domnitz beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde Domnitz durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (4) Die Haftung des Mieters/ Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Mieter/ Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Domnitz keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter/ Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand an die Gemeinde Domnitz zu übergeben.

§ 10

Verlust von Gegenständen, Fundsachen, Schadensersatz

- (1) Die Gemeinde Domnitz haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Vermögen der Mieter/ Veranstalter, Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Objektes abgestellte Fahrzeuge.
 - (2) Fundsachen sind beim zuständigen Ordnungsamt abzugeben.
 - (3) Bei Veranstaltungen zerstörte Einrichtungsgegenstände und Mobilar werden nach Prüfung und Feststellung des Zeitwertes dem Verursacher durch die Gemeinde Domnitz in Rechnung gestellt.
- | <u>Schaden/Verlust</u> | <u>Ersatzleistung (EURO)</u> |
|------------------------|------------------------------|
| 1 Tasse/ Glas | 1,20 |
| 1 Teller | 1,20 |
| jedes Besteckteil | 1,00 |

§ 11 Kleiderabgabe

Die Gemeinde Domnitz schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.

§ 12 Überwachung der Veranstaltung

Den Beauftragten der Gemeinde Domnitz ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten während der Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

§ 13 Benutzungsentgelt

- (1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Domnitz entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und dergleichen für die Gemeinderäume in Dornitz werden für die ganztägige Nutzung folgende Benutzungsentgelte erhoben.

Gemeindehaus Dornitz Benutzungsentgelt (EURO)

1. rechter Raum mit Küche/ Sanitär 70,00

- (2) Ausschließlich für Vereine, Parteien sowie ortsansässige Kirchen und Schulen erfolgt eine stündliche Vermietung bis maximal 3 Std. zu einem Benutzungsentgelt von pauschal 5,00 EURO, mit Küche 10,00 EURO.

§ 14 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Antragsteller bzw. Mieter/ Veranstalter.
- (2) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Fälligkeit des Entgeltes

Der Nachweis der Zahlung des Entgeltes ist bei Übergabe der Räumlichkeiten zu erbringen.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Löbejün, den 18.03.2005

(Zarski)
Bürgermeister

- Siegel -

AMTSGERICHT
Halle-Saalkreis
- Zwangsversteigerung -

Halle, 25.02.2005

AZ: 55 K 400/02-1

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Mittwoch, 25.05.2005, 14.00 Uhr, im Saal 2.048 des Amtsgerichts Halle-Saalkreis, Thüringer Straße 16, Halle, das im Grundbuch von Domnitz; Blatt 716 eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis:

lfd.Nr. 1, Gemarkung Domnitz, Flur 10, Flurstück 104/4, Birkenweg 2, zu 921 m² lfd.Nr. 2, Gemarkung Domnitz, Flur 10, Flurstück 104/3, Birkenweg 2, zu 1.314 m² versteigert werden.

Es handelt sich um einen Resthof, bestehend aus Wohngebäude mit 5 Wohnungen, diversen Nebengebäuden und eingestürzter Scheune. Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 1 des BV (Flst 104/4) auf 16.400,00 € lfd. Nr. 2 des BV (Flst 104/3) auf 23.600,00 € insgesamt auf 40.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stanek, Rechtspflegerin
gez. Lenart, Justizfachangestellte
als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts
- Siegel -

Frühlingsfest

Domnitz - Dornitz - Dalena

**Am 29. und 30. April 2005 findet wieder unser
traditionelles Frühlingsfest statt.**

**Wir laden Sie recht herzlich zu den Veranstaltungen
ein und wünschen Ihnen viel Spaß und
ordentliches Wetter!**

aus unserem PROGRAMM.

Freitag, 29. April in Domnitz

20.00 Fackelumzug mit Schalmeyenkapelle
Treffpunkt Festplatz
Bratwurst und Bier als Marschverpflegung
anschließend Disco im Zelt

Sonntag, 30. April in Domnitz

14.00 Eröffnung des Gemeindefestes durch den
Bürgermeister

Platzfest für die ganze Familie mit Spiel
und Spaß für kleine und große Leute
- Kaffee und Kuchen mit Programm des
Kindergartens
- die „Brachwitzer Sprungfedern“ treten auf
- Rummel mit Kinderkarussell
- Preis Kegeln, Dart-Turnier
- Mini-Play-Back Show
- Hüpfburg
- Löschübungen für Kinder an der
Spritzwand
- Bier vom Fass und andere Getränke im
Festzelt
- „Frittenralf“ ist auch wieder da.

20.00 Frühlingsball im Festzelt - wieder mit
Überraschungen „Atlantis“ sorgt für Musik

Bürgermeister

GEMEINDE PLÖTZ

Beschlüsse

**aus dem öffentlichen Teil der 7. Sitzung des
Gemeinderates der Gemeinde Plötz
vom 28.02.2005**

**Hausnummernvergabe – Flur 2, Flurstück 555 in der
Gemarkung Plötz**

Beschlusnummer: 29/07/05

Beschlusstext: Der Gemeinderat der Gemeinde Plötz beschließt, dass der Antragsteller, Herr Bernward Bielawski,

geschäftsansässig: Carl-Moritz-Straße 8 in 06193 Plötz, für die in Umnutzung befindliche ehemalige Waschkau (Flur 2, Flurstück 555), welche als Bürogebäude mit Wohnung aus- und umgebaut wird, die Hausnummer Carl-Moritz-Straße 1 erhält.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -
Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hebesätze für das Haushaltsjahr 2005

Beschlusnummer: 30/07/05

Beschlusstext: Der Gemeinderat der Gemeinde Plötz beschließt für das Haushaltsjahr 2005 folgende Hebesätze:

A – Steuer 300 v. H.
B – Steuer 300 v. H.
Gewerbsteuer 200 v. H.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: -
Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Einstellung Frau V. Ackermann als Leiterin für die Kindertagesstätte Plötz

Beschlusnummer: 31/07/05

Beschlusstext: Der Gemeinderat der Gemeinde Plötz beschließt, Frau Viola Ackermann, wohnhaft: Schlettauer Str. 27 in 06388 Gröbzig OT Werdershausen, ab dem 1. April 2005 als Leiterin der Kindertagesstätte Plötz mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden einzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -
Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Einstellung einer Erzieherin für die Kindertagesstätte Plötz

Beschlusnummer: 32/07/05

Beschlusstext: Der Gemeinderat der Gemeinde Plötz beschließt, Frau Nancy Stoye, wohnhaft Karl-Marx-Str. 12 in 06193 Ostrau, ab dem 13. Juni 2005 als Erzieherin der Kindertagesstätte Plötz mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden einzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

NICHTAMTLICHER TEIL

KIRCHENNACHRICHTEN

Katholische Gottesdienste

Wochenende	Löbejün	Ostrau
2./3. April	Samstag, 2.4. 16.30 Uhr	10.30 Uhr
9./10. April	10.30 Uhr	10.30 Uhr
16./17. April	Samstag, 16.4. 16.30 Uhr	10.30 Uhr
23./24. April	10.30 Uhr	10.30 Uhr
30.4./1. Mai	Samstag, 30.4. 16.30 Uhr	10.30 Uhr

Wer zu spät kommt ...

Sie wissen schon, wie dieser Satz weitergeht. Er hat vor wenigen Jahren Geschichte gemacht. Doch mir geht es heute nicht um den Aufstieg und Verfall von politischen Systemen, sondern darum:

Wer seine Uhr im Frühjahr nicht umstellt, kommt zu spät. Denn jedes Jahr in einer Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt die Sommerzeit.

Das heißt, eine Stunde früher aufstehen. Manchem fällt diese Umstellung schwer, und er braucht ein paar Tage, ehe sich sein Körper daran gewöhnt hat. Doch wer sich nicht umstellt, kommt zu spät.

Für mich hat der beginnende Tag etwas Faszinierendes. Ich bin Frühaufsteher, der die Morgenstunden liebt. Wenn ich an das Wort Sommerzeit denke, dann klingt mir das Lied "Summertime" im Ohr. Es ist aus der amerikanischen Oper "Porgy and Bess" von George Gershwin. Die Oper eroberte zu Beginn unseres Jahrhunderts die Musikwelt. "Oh, Summertime", singt Clara, die farbige Fischerin, bei Sonnenaufgang am Strand.

Man wird von der eingängigen Melodie wie vom Blues-Rhythmus dieses Wiegenliedes erfasst, bevor in der Oper das pulsierende Leben eines Sommertages erwacht.

Die weitere Handlung entfaltet dann in mitreißender und erschütternder Weise das volle Leben, mit all seinen Höhen und Tiefen, mit Hoffnung und Verzweiflung, Leidenschaft und Tod. Zugleich bringt das Stück den damals scheinbar unüberwindlichen Gegensatz von schwarz und weiß, Stand und Rasse unter Menschen zum Ausdruck. Es erzählt aber auch etwas vom ungebrochenen Lebenswillen der farbigen, armen und kleinen Leute.

Summertime, Sommerzeit, das heißt Aufbruch, Lebensmut, und nach aller Enttäuschung eine aufkeimende Hoffnung, die nicht zu ersticken ist. "Jegliches hat seine Zeit", so heißt es in dem biblischen Buch Prediger. Und der Verfasser ist ein Realist und Menschenkenner, wenn er fortfährt: "Steine sammeln, Steine zerstreuen; Bäume pflanzen, Bäume abhaun; Leben und Sterben und Frieden und Streit Jegliches hat seine Zeit."

In jedem Frühjahr beginnt eine neue Zeit: die Sommerzeit. Nach dem Winter wurden die Uhren umgestellt. Die Uhr umstellen bedeutet Sommer und neues Leben. Wer sich auf die neue Zeit einstellt, kommt zurecht.

Evangelische Kirchennachrichten

„Christus spricht: ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle“. Haben Sie schon ihren Osterspaziergang gemacht, lieber Leser? Hat der Frühling Ihnen neue Lebenskräfte geschenkt? Wie er es in der Natur wunderbar tut?! Die Christen feiern zu Ostern auch das neue Leben. Leben trotz Tod und lebenszerstörenden Kräften. Gesänge und Lichter, Feiern und Feste wollen etwas deutlich machen: Der Glaube an die Kraft der Liebe, die Macht Gottes auf Erden. Und dass damit für diejenigen Leben möglich ist, die im Finstern, am Rande, ihr Leben fristen müssen. Denn das kann die Hölle sein. Gott aber will unser Leben. Heute und dann in der Ewigkeit.

Ihr Pfarrer Eichfeld

Gottesdienste

- | | | |
|-----------|-----------|--|
| 9. April | 16.00 Uhr | Gottesdienst in St. Cyriacii zu Löbejün |
| 10. April | 11.00 Uhr | Gottesdienst in der Kirche St. Johannes Baptistae zu Domnitz |
| 23. April | 13.00 Uhr | Goldene Konfirmation in der Kirche St. Petri zu Löbejün |
| | 15.00 Uhr | Abendmahlsfeier zur Goldenen Konfirmation |
| 23. April | 14.00 Uhr | Gottesdienst zur Goldenen Konfirmation in der Kirche St. Johannes Baptistae zu Domnitz |
| 24. April | 9.00 Uhr | Gottesdienst in der Kirche St. Wenzel zu Nauendorf |
| 24. April | 14.00 Uhr | Bereichskirchentag Nord in und um die Kirche St. Nicolai zu Wettin |

Weiterhin findet jeden Sonntag um 10.30 Uhr ein zentraler Gottesdienst in der Kirche zu Teicha statt.

Dies ist wie folgt vorgesehen:

- Jeder 1. Sonntag im Monat:
Gottesdienst mit Abendmahl
Jeder 2. Sonntag im Monat:
Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Jeder 3. Sonntag im Monat: normaler Gottesdienst
Jeder 4. Sonntag im Monat:
Gottesdienst mit besonderer Kirchenmusik

Kindernachmittag im April

... findet in diesem Monat am 14. April um 15.00 Uhr im Löbejüner Pfarrhaus statt.
Zum Bereichskirchentag in Wettin am 24. April findet ab 14.00 Uhr ein Kinderprogramm statt.

Informationen erteilt Gemeindepädagogin Frau Prüß
Tel.: 03 46 06/2 27 22.

Junge Gemeinde

... ist wieder am 28. April von 18.00 bis 20.30 Uhr im Gemeindehaus Wettin.

Konfirmandenprojekttag

... ist wieder am 30. April von 10.00 bis 16.00 Uhr im Pfarrhaus in Teicha.

Frauenkreis

In Löbejün findet der Frauenkreis am 6.4.2005, 14.00 Uhr, im Stadthaus, Raum 1, statt.

In Nauendorf findet der Frauennachmittag am 21. April um 14.30 Uhr im Gemeindehaus statt.

Gemeindenachmittag

... in Domnitz findet diesen Monat am Mittwoch, 27. April um 14.30 Uhr im Gemeindehaus statt.

Sprechstunde...

... ist donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr im Pfarrhaus zu Löbejün.

Der verantwortliche Pfarrer für unseren Pfarrbereich ist zur Zeit Herr Eichfeld. Er ist donnerstags zur Sprechzeit im Pfarrhaus zu erreichen.

Ansonsten unter der Tel.: 0 34 71/31 32 54

Für die Kirchengemeinden Domnitz, Dornitz und Dalena ist Herr Pfarrer Schuster in Wettin zuständig. Er ist unter der Tel.-Nr. 03 46 07/2 04 34 zu erreichen.

Verschiedenes

Am Samstag, 30. April, findet von 14.00 bis 17.00 Uhr unser 2. Kinderflohmarkt auf dem Hubbehof in Kaltenmark statt. Um 15.00 Uhr wird dort vom Puppentheater Anna Sophia das Stück „Die 7 Geißlein“ aufgeführt. Anmeldungen für beide Veranstaltungen nimmt Frau Silvia Birk unter Telefon: 03 46 03/7 71 97 entgegen.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Bürozeit

Das Pfarrbüro ist immer dienstags und donnerstags von 9.00 - 14.00 Uhr durch Frau Grunert besetzt. Telephonisch erreichen Sie das Büro unter 7 72 77 oder per eMail pfarramt.loebejueu@t-online.de.

Für die Kirchengemeinden Domnitz, Dornitz und Dalena ist Herr Pfarrer Schuster in Wettin zuständig. Er ist unter Tel.: 03 46 07/2 04 34 zu erreichen.

Vertretung

Die Vertretung für die Gemeinden Nauendorf mit Priester und Merbitz übernimmt bis auf weiteres Pfr. Noffke in Teicha, Tel: 03 46 06/2 03 33.

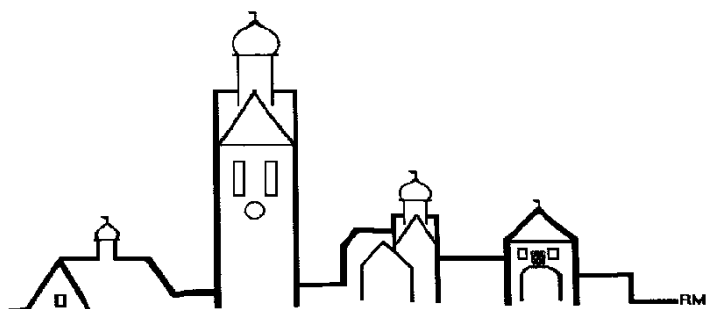
Die Vertretung für die Gemeinden Löbejün mit Plötz und Kösseln, Schlettau und Wieskau übernimmt bis auf weiteres Pfr. Eichfeld aus Peißen, Tel: 0 34 71/31 32 54.

Das Ausläuten im Todesfall eines Kirchengemeindegliedes übernimmt Herr Eyke Scherf.

Zu erreichen unter: 03 46 03/7 73 75.

Pfarrer Thomas Eichfeld

VEREINSNACHRICHTEN



Heimatverein Löbejün e.V.

Im Wandel der Zeit



In unserem Heimatmuseum „Hallesches Tor“ befindet sich eine außergewöhnliche Klöppelarbeit, die sich nicht nur im Beherrschen der Klöppelkunst, sondern auch in der thematischen Gestaltung auszeichnet.

Das Exponat ist etwa 45 x 45 cm groß, hat ein eingearbeitetes Eisernes Kreuz, eine Krone, die Jahreszahl 1914 und den Wahlspruch: „Gott mit uns“.

Die Klöppelarbeit ist aus dem Besitz von Frau Hannelore Mundt, jetzt Eigentum des Heimatvereins, und sie ist ansehenswert.

„Gott mit uns“ ist der Leitspruch Kaiser Wilhelm I., der am 18. Januar 1871 Deutscher Kaiser wurde und am 9. März 1888 verstarb. Vom 9. März bis 15. Juni wurde Friedrich III., König von Preußen, deutscher Kaiser.

Am 15. Juni erfolgt der Regierungsantritt Wilhelm III. . Weitere Wahlsprüche aus der Linie der Hohenzollern:

Joachim der I.: Durch Gericht und Gerechtigkeit!

Joachim der II.: Königlich ist's, allen wohlzutun!

Johann Georg: Gerecht und milde!

Johann Siegesmund: Für das Gesetz und für das Volk!

König Friedrich I.: Jedem das Seine!

König Friedrich

Wilhelm I.:

Er weicht der Sonne nicht!

König Friedrich II.:

Für Ruhm und Vaterland!

König Friedrich

Wilhelm II.: Aufrichtig und standhaft!

III.: Meine Zeit in Unruhe -
meine Hoffnung in Gott!

IV.: Ich aber und mein Haus
wollen dem Herrn dienen!

Kaiser Wilhelm I.: Gott mit uns!

Es folgte dann am Reichstagsgebäude der Wahlspruch:

Dem Deutschen Volke!

Fürst Otto von Bismarck diene allen 3 Kaisern.

Dem Fürsten Bismarck

Er ist bespottet, dann befehdet,
vielgeschmäht in allen Landen,
hat er dennoch hohen Mutes
aufrecht stets und fest gestanden.
Dann gehaßt und dann gefürchtet,
dann verehrt, geliebt, bewundert -
also steht er, eine Säule,
überragend das Jahrhundert.

Rudolf Genée

Staat sollt Recht, Fürsorge und Schutz sein!

Kleinigkeiten, Wichtigkeiten

Nicht nur Ideen haben, - durch Umsetzen verbessern wir den Reiz in unserem alten Städtchen. So wurden in der Fliese gleich 2 Hingucker entdeckt, die auf Initiative von Familie Meißner und einem weiteren Anlieger gestaltet wurden.



Und auf der Schanze ließen sich die Bewohner der ehemaligen Bau-schlosserei Ernst Böttger auch etwas Bemerkenswertes einfallen.

So wird der Gedanke der Verschönerung im privaten Bereich mit kleinstem Aufwand umgesetzt.

Bei den Mitgliedern des Heimatvereins findet jede Verbesserung eine positive Beurteilung.

Es gefällt auch der Brunnen in der Bahnhofstraße, dessen Mächtigkeit bis in die Tiefe erkennbar ist. Vom Erddruck

befreit, kamen behauener Porphyrr und aufgesetztes Mauerwerk zutage.



In Löbejün wird mit jedem rekonstruierten Bauwerk sichtbar, welche Lösung sich unsere Abgeordneten auf die Fahne geschrieben haben. Die Bestandsaufnahme von jahrzehntelangen vernachlässigten Objekten ist auch nach dem bisher Geschaffenen nicht gering.

Aber, laut Aussage unseres Bürgermeisters, Thomas Madl, kann Dank Urban 21 wieder eine schnellere Gangart vorgenommen werden. Der Komplex wird Löbejün um ein großes Stück an Lebensqualität voranbringen.

Bürgermeister Madl versteht es, alle Finanzierungsmöglichkeiten für unsere Stadt zu nutzen. Allein die Auswahl der Empfangsberechtigten: Gröbzig, Jeßnitz, Löbejün, wobei die Übergabe in Löbejün stattfand, beweist sein diplomatisches Geschick und die Anerkennung seiner Leistung.

Hoffen wir, dass alle angedachten Konzepte ohne große unvorhergesehene Schwierigkeiten ablaufen.

Das Vertrauen der Mitglieder des Heimatvereins in eine qualitätsvolle Umsetzung ist da.

Unserem Vereinsmitglied Evelyn Sponfeldner und Ehemann Gerald herzliche Gratulation zur Silberhochzeit und alles erdenklich Gute.

Bringfriede Kotowsky
Vorstand

TSG „GRÜN-WEISS 1925“ e.V. LÖBEJÜN

Abteilung Fußball

Ergebnisse, Berichte, Tabellen

19.02.2005

SV Gölzau - TSG Löbejün 1 : 2

Torschützen: M. Weigelt, M. Gießler

Da das ertse Spiel der Rückrunde zu Hause gegen Brachstedt den schlechten Witterungsbedingungen zum Opfer fiel, musste unsere Mannschaft zum 2. Spiel der Rückrunde zum Tabellenletzten, dem SV Gölzau, reisen.

Die Schneefälle der letzten Tage hatten die Spielfläche schlecht bespielbar gemacht. Auf diesem Schnee- boden waren Techniker im Vorteil.

Die Gastgeber hatten in der zurückliegenden Heimserie nur 7 Punkte aus 15 Spielen geholt und somit den letzten Tabellenplatz inne.

In der Anfangsphase spielte Gölzau nicht wie ein Abstiegskandidat. Man versuchte mit kämpferischen Mitteln in Führung zu gehen. Unsere Mannschaft ließ den Gegner kommen und versteifte sich auf Konter. In der 35. Minute musste Torwart M. Richter Kopf und Kragen riskieren, um die Führung der Gastgeber zu verhindern. Bei den anschließenden 3 Eckstößen trafen die Gölzauer den linken Außenpfosten. In der 40. Minute war es Th. Kautzsch, der einen Kopfball, wenige Meter vor dem Gölzauer Tor, links vorbei köpfte.

In der 44. Minute setzte M. Weigelt zu einem Alleingang an. Er ließ zwei gegnerische Verteidiger stehen. Sein straffer Schuss schlug im unteren linken Toreck zur 1 : 0 Führung für unsere Mannschaft ein.

Nach der Pause ließ es unsere Mannschaft etwas ruhiger angehen und wollte die 1 : 0 Führung halten. So kamen die Gastgeber besser ins Spiel und erspielten sich Feldvorteile. Es fiel in der 65. Minute der 1 : 1 Ausgleich, wobei unsere Hintermannschaft nicht gut aussah.

In der 75. Minute schoss Th. Kautzsch einen Freistoß Richtung Gölzauer Tor. Bei der Anwehr des Balles unterlief dem ansonsten gut haltenden Torwart ein folgenschwerer Fehler. Der abgewehrte Ball fiel M. Gießler direkt auf den Fuß, so dass er nur noch einschießen brauchte. Dadurch führte unsere Mannschaft mit 2 : 1, was auch gleichzeitig das Endergebnis war.

Dieser Sieg bedeutete den 4. Tabellenplatz mit 29 Punkten.

- SV Dornstedt I - TSG Löbejün II. = ausgefallen

27.02.2005

Achtelfinale um den „Rudi-Schmidt-Pokal“ des Saalkreises

- TSG Löbejün I.	- SG Brachstedt I.	ausgefallen
- SV Sennewitz II.	- TSG Löbejün II.	ausgefallen

05.03.2005

- TSG Löbejün I.	- SV Quetzdölsdorf I.	ausgefallen
------------------	-----------------------	-------------

06.03.2005

- TSG Löbejün II.	- Schwarz-Weiß Zscherben II.	ausgefallen
-------------------	------------------------------	-------------

12.03.2005

- LSG Lieskau I.	- TSG Löbejün I.	ausgefallen
- VfB Hohenthurm II.	- TSG Löbejün II.	ausgefallen

Die Spiele im Monat April 2005

Fr 1.4.	TSG Löbejün AH	- SV Rothenburg AH	Anstoß: 18 Uhr
So 2.4.	Wettiner SV I.	- TSG Löbejün I.	Anstoß: 15 Uhr
Fr 8.4.	TSG Löbejün AH	- SG Krosigk AH	Anstoß: 18 Uhr
Sa 9.4.	TSG Löbejün I.	- Blau-Weiß Dörlau I.	Anstoß: 15 Uhr
So 10.4.	TSG Löbejün II.	- LSG Ostrau II.	Anstoß: 15 Uhr
Fr 15.4.	TSG Löbejün AH	- TSG Peißen AH	Anstoß: 18 Uhr
Sa 16.4.	Nietlebener SV I.	- TSG Löbejün I.	Anstoß: 15 Uhr
So 17.4.	SV Sietzsch II.	- TSG Löbejün II.	Anstoß: 15 Uhr
Fr 22.4.	TSG Löbejün AH	- SV Teicha AH	Anstoß: 18 Uhr
Sa 23.4.	TSG Löbejün I.	- Rotation Halle I.	Anstoß: 15 Uhr

So 24.4. TSG Löbejün II. - SV Neutz II. Anstoß: 15 Uhr
 Fr 29.4. SV Sennewitz AH - TSG Löbejün AH Anstoß: 18 Uhr
 So 30.4. VfL Seebe I. - TSG Löbejün I. Anstoß: 15 Uhr

In eigener Sache:

Seit dem 12. März 2005 hat das **Sportlerheim** der TSG Löbejün als **Griechisches Restaurant „Olympia“** wieder geöffnet.

Mit griechischen Spezialitäten, aber auch deutscher Küche und Getränken, hofft der Pächter auf regen Zuspruch der Löbejüner und der Bewohner der umliegenden Orte.

W. Scherf

TSG „Grün – Weiß 1925“ Löbejün e.V.
Abteilung Bowling/Kegeln

Senioren:

Unsere Senioren haben ihr 10. Punktspiel in der laufenden Saison mit 1480 : 1499 Holz gegen den USV Halle III gewonnen. Das 11. Spiel lief leider nicht nach unseren Erwartungen. Nachdem wir uns im Hinspiel beim Böllberger SV II. mit einem Unentschieden „begnügen“ mußten, unterlagen wir im Rückspiel mit nur 3 Holz (1437 : 1440).

Tabellenstand – 11. Spieltag

	Pkt.	Holz
KSV 95 Halle II	18 : 4	17828
TSG Löbejün	13 : 9	16345
USV Halle II	12 : 10	16490
Nietlebener SV Askania 09 II	12 : 12	18282
Böllberger SV II	11 : 11	16727
USV Halle III	10 : 14	18122
Post TSV Halle II	8 : 14	16308
KV Sennewitz II	6 : 16	15984

I. Mannschaft:

Unsere I. Mannschaft hat zwischenzeitlich kein Punktspiel absolviert. Nach Vorliegen aller Ergebnisse vom 10. Spieltag, hat die I. Mannschaft wieder den 2. Tabellenplatz eingenommen.

Tabellenstand – 10. Spieltag

	Pkt.	Holz
SV 1885 Teutschenthal II	18 : 2	23776
TSG Löbejün I	14 : 6	23277
KV Sennewitz II	12 : 6	21084
TSV Germania Salzmünde II	10 : 10	22804
Wettiner SV 1920	8 : 10	20672
SV 1925 Steuden	8 : 12	22236
SG Motor Hohenthurm II	6 : 14	22425
Schwarz-Weiß Zscherben I	2 : 18	21740

II. Mannschaft

Die II. Mannschaft unserer TSG Löbejün hat am 9. Spieltag gegen den KV Lieskau 01 II mit 2154 : 2197 Holz gewonnen.

Tabellenstand – 9. Spieltag

	Pkt.	Holz
SK 1885 Teutschenthal	18 : 0	21537
FSV Nauendorf 1896 II	10 : 6	17929
TSV Germania Salzmünde III	8 : 8	17370
KV Lieskau 01 I	8 : 10	19827
KV Sennewitz III	8 : 10	19498
TSG Grün-Weiß Löbejün II	8 : 10	19204
Wettiner SV 1920 II	6 : 12	18834
KV Lieskau 01 II	4 : 14	18804

N. Schlör
 Abteilungsleiter

SCHALMEIENORCHESTER**Volksbank Halle(Saale) eG übergab Scheck**

und setzte damit einen nicht unbedeutenden Eckpfeiler zur Finanzierung unserer Jubiläumsveranstaltungen.

Überzeugend erläuterten die Geschäftsleiterin der Filiale Löbejün C. Thormann und ihr Mitarbeiter Patrik Schirmer den Vertretern unseres Klangkörpers die unterschiedlichen Spar- und Kreditmöglichkeiten bei der Volksbank Halle (Saale) eG.

Insbesondere wurde auf das „Gewinnsparen“ eingegangen. Hauptgedanken bei dieser Sparform sind:

- ein schöner Gewinn für kleinen Einsatz
- das Sparkapital am Jahresende
- Helfen im sozialen und kulturellen Bereich.

Und eben diese Hilfe für den kulturellen Bereich konnten wir überglücklich erfahren.

Im Januar diesen Jahres wurde uns durch die oben genannten Angestellten der Volksbank Halle (Saale) eG mit den besten Wünschen für unser bevorstehendes Jubiläum und der weiteren Vereinsarbeit ein Scheck von 500 Euro überreicht.

Wir sagen Danke an die Volksbank Halle (Saale) eG und insbesondere an die Geschäftsführerin der Filiale Löbejün C. Thormann und ihren Mitarbeiter Patrik Schirmer.

**Hinweis an alle Musikliebhaber!**

In einer vorigen Ausgabe des Amtsblattes hatten wir ja versprochen, das Geburtstagsgeschenk an unsere bei-

den Oldies auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit der Videovorführung „Musikschau der Nationen“ (Aufzeichnung von Radio Bremen) möchten wir nun unser Versprechen einlösen und laden deshalb herzlich ein.

Also merken Sie sich bitte vor: Am **Mittwoch, dem 06.04.05, um 19:00 Uhr im Vereinshaus** des Schalmeiorchesters, ein gemütlicher Videoabend für Jedermann. Dauer ca. 2 Stunden. Eventuelle Fragen versuchen unsere Oldies zu beantworten.

Schalmeiorchester Löbejün

Leserinformationen und -zuschriften

Petersberger Veranstaltungs- und Freizeitservice

Treff der Kunsthandwerker und Töpfer. Ein Markt der besonderen Art.

Im letzten Jahr fanden sich Kunsthandwerker aus unserer Region und ganz Deutschland auf der Petersberger Festwiese zu einem Markt der anderen Art zusammen. Historische Stände des Handwerks, der Gastronomie, Bäcker, Eisverkäufer präsentierten sich im besonderen Stil. Bildhauer, Gold- und Silberschmiede, Holzspielzeug- und Laternenmacher, Korbflechter, Töpfer und viele mehr boten ihre Waren feil. Da gab es schöne und nicht alltägliche Waren und Unikate zu bestaunen und natürlich auch zu kaufen. Aber auch Schauvorführungen des historischen Steinmetzes, des Korbflächters und Kupferschmiedes zeigten einen Einblick in ihr Handwerk. Ein neues fröhliches Gesicht erhielten unsere Jüngsten beim Kinderschminken oder man vergnügte sich beim Bogenschießen oder Ponyreiten. Spielleute zogen umher und sorgten mit ihren derben und fröhlichen Liedern für gute Laune. Gegen Hunger und Durst gab es Räuberpfanne, Fladenbrot, köstlichen Kuchen nach mittelalterlichen Rezepten, Met und Faßbrause im Keramikbecher. Ab und an erklang der Ruf: „Die Wikinger kommen“. Mit wilden Raufereien bei denen Lanzen auf schwere Schilde krachten, warben furchterregende Gesellen um die Gunst einer holden Schönheit. Aber auch der Humor kam hierbei nicht zu kurz und ließ die Rüpel mit Helm und Kettenhemd bald als nette Zeitgenossen erscheinen.

Und auch in diesem Jahr lädt der „Kunsthandwerkermarkt“ mit einem bedeutend vergrößerten Angebot (ca. 70 Teilnehmer) für den 9./10. April ein.

Auch diesmal werden dabei sein: Bildhauer, Gold- und Silberschmiede, Holz- und Spielzeugmacher, Aquarell- und Seidenmaler, Blaudrucker, historischer Steinmetz, Korbflechter, Schmuckdesigner (Glas, Holz, Keramik, Bernstein, Mineralien) Glaskünstler (Tiffani, Fusing). Töpfer in der Töpfermeile bieten von der Gebrauchskeramik, Schmuck bis zur Gartenskulptur ein breites Angebot. Handwerkliche Schauvorführungen wie Arbeiten an der Töpferscheibe, Liveportraituren und weitere exklusive kunsthandwerk-

liche Arbeiten wie Holztruhen, Achatskulpturen, handgearbeitete Leder- und Fellprodukte, Bleikristallarbeiten und Schmuck, Hinterglasmalerei, Münzsägearbeiten, Mosaik und Panflöten, handgemachte Vogelpfeifen und Flöten aus Holz und Ton und vieles, vieles mehr wird wieder zu sehen und zu kaufen sein. Für Unterhaltung sorgt die Musik- und Gauklertruppe „Nachtwindheim“ mit mittelalterlichem Bühnenprogramm, Theaterstücken und Musik. Alt und Jung können sich beim Bogenschießen und Axtwerfen messen oder den Ritt auf dem Esel wagen. Während Männer dem Honigwein fröhnen, können sich die Kinder im Streichelzoo vergnügen oder sich beim Kinderschminken ein lustiges Gesicht geben lassen. Für das leibliche Wohl halten viele Stände im historischen Stil ein breites Angebot bereit.

gez. Marcus Anbau



KREISVOLKSHOCHSCHULE SAALKREIS

AUSSENSTELLE FÜR DIE REGION
LÖBEJÜN - WALLWITZ

Kursangebote in der Außenstelle im April

Nordic Walking - Power für den ganzen Körper

Nordic Walking erfreut sich als Sportart immer größerer Beliebtheit. Dieses Ganzkörpertraining wirkt sich positiv auf Körper, Geist und Seele aus. Das Herz-Kreislauf-System wird gestärkt und Bewegungsabläufe verbessern sich. Unter fachkundiger Anleitung werden die Teilnehmer mit den Techniken des Nordic Walkings vertraut gemacht. Stöcke und Pulsuhren werden gestellt.

04.04.2005 - 30.05.2005, 8 x Montag, 17:00 - 18:30 Uhr, Petersberg, Treffpunkt Parkplatz, 40,00 EUR zzgl. 10,00 EUR Materialkosten für Stöcke und Pulsuhren.

Frühlingsfloristik

Aus Frischblumen und -material entstehen unter Ihren Händen bezaubernde Gestecke und Gebinde zur Frühlingszeit.

14.04.2005 - 21.04.2005, 2 x Donnerstag, 17:30 - 19:00 Uhr, Wallwitz, Grundschule, 9,20 EUR

Die Materialkosten (ca. 8-10 EUR pro Kursabend) sind direkt an die Kursleiterin zu bezahlen.

Das Augustiner-Chorherrenstift auf dem Petersberg

Die thematische Führung durch den Ausstellungsteil „Der Petersberg im Wandel vom heidnischen Wohn- und Kulturplatz zum Augustiner Chorherrenstift“ gibt einen Überblick zu Kunst-, Kultur- und Geistesgeschichte sowie Architektur der Romanik. Erläuterungen zur Biografie Konrads von Wettin vermitteln Einblicke in das Menschenbild jener Epoche. Eine Besichtigung der Stiftskirche und der anderen Baulichkeiten mit Erklärungen zu architektonischen Besonderheiten schließt sich an.

23.04.2005 - 23.04.2005, Samstag, 14:00 - 15:30 Uhr, Petersberg, Treffpunkt Museum, 3,00 EUR, Für den Museumsbesuch ist der Eintrittspreis zusätzlich zu entrichten.

Kurstipps für Halle

- Niederländisch für Anfänger

ab 06.04.2005, 12 x Mittwoch, 17.00-18.30 Uhr, 36,00 EUR,
Kursleitung: A. van Gestel, Halle-Ost

- NEU: Japanisch für Anfänger

ab 08.04.2005, 12 x Freitag, 17.30-19.45 Uhr, 54,00 EUR,
Kursleitung: Mako Takase, Halle-Ost

- Farb- und Stilberatung

Theoretische Einführung in die Farb- und Stilberatung, physiologische und psychologische Aspekte - Vorführung einer Stilberatung - Farbenlehre - Schminktraining (Tages- und Abend-Make-up): ab 13.04.2005, 4 x Mittwoch, 17.30-20.30 Uhr, 36,80 EUR, Halle, Paulusviertel

- NEU: Das Gesicht - Spiegel der Seele

Der Vortrag stellt die Antlitz- bzw. Gesichtsdiagnostik vor. Diese Diagnostik basiert auf Jahrtausende altem medizinischen Grundwissen. Mit dieser Methode lassen sich ganzheitliche Erkenntnisse über den Körper, den Geist und die Seele erkennen. am 13.04.2005, Dienstag, 18.30-20.00 Uhr, 3,00 EUR, Halle-Ost

- Mundharmonika – Bluesharp

Vielleicht wollten Sie früher schon immer ein Instrument lernen, aber es fehlte die Zeit oder Sie haben als Kind Mundharmonika gespielt, aber alles vergessen? Um das Spiel auf der Bluesharp zu erlernen, ist niemand zu jung oder zu alt! Wohl kaum auf einem anderen Instrument kann man so intensiv seine Gefühle ausdrücken. Man kann mit ihr lachen und weinen, sie passt in jede Hosentasche. Notenkenntnisse braucht man nicht.

15.-16.04.2005, Fr., 18.00-21.00 Uhr, + Sa., 10.00-16.00 Uhr, 18,00 EUR, Halle-Ost,

- Wochenendseminar: Klassische Massage

Klassische Massage ist eine sehr alte Behandlungstechnik, die schnell zur Schmerzlinderung und Entspannung führt. Am Ende des Kurses sind die Kursteilnehmer in der Lage, sich selbst, im familiären Kreis oder bei Freunden entspannende Massagebehandlungen geben zu können. 22.04.-24.04.2005, Fr.: 18.00-20.15 Uhr, Sa. + So., 10.00-16.30 Uhr, 50,00 EUR, Holleben

- 10-Finger-Tastschreiben am PC

(auch für Schüler geeignet)

Von Anfang an das Tastschreiben am Arbeitsgerät Nr. 1 gelernt, erleichtert die Umsetzung des Zehnfigertastsystems erheblich. Das normgerechte Schreiben von Briefen und die neue Rechtschreibung sind ebenfalls Bestandteile des Kurses. Der Kurs eignet sich auch für Schüler, die sich mit der erworbenen Fertigkeit für eine Berufsausbildung bewerben möchten.

ab 25.04.2005, Montag + Mittwoch, 18.00-19.30 Uhr, 8 Wochen, 69,00 EUR, Halle, Zentrum

- Spanisch für Touristen 50+

(Kompaktkurs für Anfänger)

03.05.2005-01.06.2005, Die. + Mi., 15.30-17.00 Uhr, 30,00 EUR, Halle-Ost

Es wird um rechtzeitige Anmeldung gebeten, d.h. spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn.

Information und Anmeldung:

Geschäftsstelle der KVHS Saalkreis, Landsberger Str. 70, 06112 Halle, Tel. 0345 / 5754880, Fax: 0345 / 5754884; Internet: www.kvhs-saalkreis.de

Ansprechpartnerin für die Aussenstelle:

Frau Monika Reichelt, Tel. 03 46 03/7 73 92

E-mail: Reichelts@t-online.de oder kvhs@saalkreis.de

Einladung zum

Klassentreffen der Jahrgänge 1933/34

Eine Leserzuschrift von Ruth Rödiger



Dieses Foto entstand am 28.4.1973. Da haben wir unsere „Silberne Konfirmation“ gefeiert.

Ich hatte damals Mühe, für ein angemessenes Bankett die nötigen Naturalien zu ergattern. Es gelang mir, die „Bückware“ wie: Zunge, Leber und dgl. mehr zu besorgen. Im Jahre 1993 ergriff ich erneut die Initiative und rief zum 1. Treffen nach der Wende auf.

Seit diesem Jahr bis heute haben wir in Folge jährlich Klassentreffen durchgeführt. Darüber waren wir uns aufgrund dessen, dass uns immer mehr Klassenfreunde verlassen, nach Abstimmung einig. Und somit freuen wir uns alljährlich auf ein Wiedersehen.



Im Jahr zu unserer „Goldenen Konfirmation“ haben sich die Klassen 8 und 8a, die Parallelklassen, zusammengeschlossen, denn 1944 waren wir sehr viele Grundschüler und wurden in 2 Klassen aufgeteilt. Der Bestand der Hauptschule: 13 Mädchen und 14 Jungen.



Dann kam das Kriegsende. Als bei uns die Russen einzogen, zog auch bald der Russischunterricht ein. Selbst Frl. Köhler lehrte Russisch, grüner Lodenmantel und Hütchen, bepackt mit Koffer, den sie auf das Pult stellte. Dann ging's los: Schto eto? Eto Tschemotan. Alles packte sie aus, Milch, Butter und Brot, und wir lernten dabei.

1947 kamen die „Neulehrer“, diese lehrten uns weiter Russisch, das sie in der Gefangenschaft gelernt hatten.

So unser Lehrer Herr Ullmann.

Wenn ich so nachdenke, kommen mir viele Erinnerungen.

- Rübenverziehen; wir suchten uns immer den weitesten Bauern aus, speziell Priester – 1 Reihe = 50 Pfg., 2 Reihen = 1.- Mark. Und vor allem gab es Graupen, Graupen mit Spargel und anderem Gemüse drin. Ich koche heute noch Graupen mit Spargel.

Es war eine sehr schöne Kinderzeit, wir hatten nicht viel, aber wir hatten uns.

Im Diakonot (jetzt Wohnung Siering) übten wir Schüler der 8. Klasse die ersten Tanzschritte ein, unter den Klängen der Mundharmonika. Tanzschritte mußten wir auch in der 5. Klasse bei Frl. Rolcke üben. Mit dem Lied: Rosenstock holder blüht, wenn i' mein Schätzchen sieh.“

Wir Mädels hüpfen auf dem Schulhof herum und die Jungen haben sich kaputt gelacht. Ich glaube, ich muss aufhören, sonst wird das ganze Amtsblatt von meinen Erinnerungen gefüllt. Mein eigentliches Anliegen war nur die Voranzeige für unser nächstes Klassentreffen:

15. Klassentreffen,
am 3. September 2005 ab 11.00 Uhr,
wie immer in unserer obligatorischen gemütlichen **Gaststätte „Promenadeneck“**, wo wir bestens gastronomisch versorgt werden. Dafür an dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön.

Das allererste Klassentreffen war am 18. Juli 1948, nachweislich in der Gaststätte Heyer, Bahnhofstraße 3, „Zum Löwen“. Wer erinnert sich noch daran?

Bis zum Wiedersehen verbleibt mit den besten Grüßen
Eure Ruth Rödiger

Nächster Blutspendetermin in Nauendorf:



Freitag, den 29.04.2005,
von 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr
in der Grundschule Nauendorf.

ANZEIGE:

Neueröffnung
seit 12.3.2005
Griechische & Internationale
Spezialitäten
Restaurant
„Olympia“
Livemusik am 21.04.2005

täglich geöffnet:	11.00 - 14.30 Uhr & 17.30 - 23.00 Uhr
Mittagstisch	von Dienstag - Freitag 11.00 - 14.00 Uhr
warme Küche	bis 22.30 Uhr Montag Ruhetag

Regelmäßig Livemusik, Termine auf Anfrage
Alle Speisen auch außer Haus!

Am Sportplatz 1 · 06193 Löbejün
Telefon: 03 46 03/7 12 63
Funk: 01 79/9 93 92 01

BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE IM BEREICH LÖBEJÜN

Woche	diensthabender Arzt
08.04.7. ⁰⁰ Uhr bis 15.04.05 7. ⁰⁰ Uhr	Herr Reiß-Wunderling
15.04.7. ⁰⁰ Uhr bis 18.04.05 7. ⁰⁰ Uhr	Dipl.-med. Spittel
18.04.7. ⁰⁰ Uhr bis 22.04.05 7. ⁰⁰ Uhr	Dipl.-med. Kunze
22.04.7. ⁰⁰ Uhr bis 29.04.05 7. ⁰⁰ Uhr	Dipl.-med. Steffanov
29.04.7. ⁰⁰ Uhr bis 06.05.05 7. ⁰⁰ Uhr	Dr. Gormanns
06.05.7. ⁰⁰ Uhr bis 13.05.05 7. ⁰⁰ Uhr	Frau Konschak

O. g. Ärzte sind für folgende Gemeinden zuständig:

Nauendorf, Löbejün, Wallwitz m. OT, Petersberg m. OT, Ostrau, Sennewitz, Gutenberg, Teicha, Nehlitz, Kütten, Drobitz, Mösthinsdorf, Plötz, Kösseln, Kaltenmark und Krosigk.

Telefonanschluss:

Herr Reiß-Wunderling	(03 46 03) 7 72 96 oder
Dipl.-med. Spittel	(03 46 06) 2 04 26
Dipl.-med. Kunze	(03 45) 5 50 46 31 oder (03 46 06) 2 11 44
Dipl.-med. Steffanov	(03 46 03) 7 72 95 oder 2 05 39
Dr. Gormanns	(03 46 06) 2 02 16
Frau Konschak	(03 46 03) 7 72 96 oder (03 46 04) 2 23 81 und 01 76 / 23 20 04 07

Für Änderungen der Diensttermine bei Urlaub, Krankheit usw. ist jeder Arzt selbst verantwortlich. Die bis Red.-schluss eingegangenen Änderungen wurden bereits berücksichtigt.

gez. Dipl. med. P. Steffanov

Pflegedienstbereitschaft

Häusl. Kranken- und Altenpflege Schwester A. Zeidler

Telefon: (03 46 07) 2 03 84

Pflegemobil Annett Rabe

Telefon: (03 49 76) 2 16 34 oder 01 77 / 2 93 70 54

nächste Sprechstunde KKH

13.04.2005, 16 - 17 Uhr, Rathaus Löbejün

Telefonseelsorge e.V. Halle

Telefonnummer: (03 45) 1 11 01 oder (03 45) 1 11 02

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Dr. med. vet. R. Grosser

Domnitz, Amselweg 12, Telefon: 2 02 87

Tierarzt C. Niederlein

Dornitz, Rosenhof, Str. der Werkstätigen 3,

Telefon: (03 46 91) 2 20 49 und 01 72 / 8 68 21 55

Bibliothek Löbejün

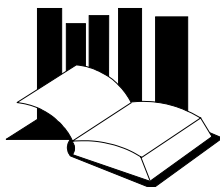
Bahnhofstraße 4

Öffnungszeiten:

dienstags	13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs	13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 17.00 Uhr

Telefon 7 72 50

Öffnungszeiten der



SCHUL- UND GEMEINDEBIBLIOTHEK NAUENDORF:

Donnerstag 12.00 - 14.00 Uhr

Bücherei Plötz

Öffnungszeiten:

montags 17.00 - 18.00 Uhr



Impressum

Herausgeber:

Stadt Löbejün
Tel.: (03 46 03) 75 70, Fax: (03 46 03) 7 57 15
Markt 1, 06193 Löbejün

Redaktionsschluss:

18.04.2005

Redaktion:

Thomas Madl,
für den Plötzer Teil: Ingeborg Zimmer
für den Domnitzer Teil: Bernhard Zarski
e-mail: vg-noerdlicher-saalkreis@t-online.de

Titelgestaltung:

U. Bühling, Th. Madl

Satz und Druck:

Schäfer Druck & Verlag GmbH

Gesamtauflage:

2950 Exemplare

Anzeigenannahme:

Rat der Stadt Löbejün Poststelle oder
direkt bei der Schäfer Druck & Verlag GmbH,
Köchstädter Weg 3, 06179 Langenbogen,
schaeferdruck@web.de,

e-mail:

www.schaeferstdv.de

Internet:

(03 46 01) 2 55 19

Telefon:

(03 46 01) 2 55 20

Telefax:

verantwortlich für den

Anzeigenteil:

Rainer Schäfer, Geschäftsführer
der Schäfer Druck & Verlag GmbH

Anzeigenrechnungslegung:

Schäfer Druck & Verlag GmbH
keine Annahme von Einlegeblättern

Anzeigenpreise:

es gilt die Preisliste
der Schäfer Druck & Verlag GmbH v. 1.10.2004

Erscheinungsweise:

monatlich

Bezug:

Verantwortlich für die Verteilung in den Gemeinden ist die
jeweilige Gemeindeverwaltung! Eine Zusendung ist sowohl
einzeln, als auch im Abonnement möglich.

Bezugspreise:

kostenlos, bei Zusendung Gebühren der Deutschen
Bundespost

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Veröffentlichungen im Nichtamtlichen Teil müssen nicht immer mit der Redaktionsmeinung übereinstimmen. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor. Weiterverwendung der eigens durch den Herausgeber und die Druckerei entworfenen Anzeigen nur mit Genehmigung. Für die Richtigkeit telefonisch aufgenommener Anzeigen oder Änderungen übernimmt der Herausgeber keine Gewähr.

Anzeigenannahmeschluss für die nächste Ausgabe ist der

26. April 2005, 12.00 Uhr, – Erscheinungstag ist der 03.05.2005.

Wir bitten zu beachten, dass unser Amtsblatt durch freiwillige Bürger ohne jegliches Entgelt ausgetragen wird – ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Helfer!!!

Sollte Ihnen trotzdem einmal kein Amtsblatt zugehen, können Sie im Rathaus zu den Sprechzeiten Ihr Exemplar erhalten!

Die Druckerei stellt uns Reserveexemplare zur Verfügung.



Die aktuelle ! Messekollektion ist da.

**Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 - 18.00 Uhr,
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr**

Teutschenthal Telefon: (034601) 2 26 77

Löbejün Telefon: (034603) 7 85 82

Salzmünde Telefon: (034609) 2 28 10



FINANCIAL PLANNING ELBRACHT (objektiv · transparent · fair)

- ✓ Finanzgutachten ✓ Baudarlehen ✓ Umschuldung ✓ Zwangsversteigerung
- ✓ KfW-Darlehen ✓ staatl. Fördermittel ✓ Bausparen
- ✓ Baumodernisierungsdarlehen ✓ Konsumentenkredite
- ✓ Versicherungen ✓ Baugrundstück-Finanzierung

Rufen Sie an und vereinbaren einen Beratungstermin:

Dipl.-oec. K. H. Michael Elbracht, Honorar-Berater
Tel.: (03 46 03) 7 12 26 o. 01 71/8 07 68 93

Zu vermieten:

Sanierte 3-Raum Wohnung

mit Balkon

75 m², in Löbejün

ab sofort

zu vermieten.

Telefon:

01 78/6 10 33 00

oder

(03 46 02) 9 53 04



HoKa

Heizungs- und
Sanitärbau

Innungsbetrieb

Unser Leistungsprofil:

- Öl - Gas - Flüssiggasheizung
- Sanitärinstallation
- Komplettbadsanierung
- Lieferung u. Montage von Öfen, Waschmaschinen, Gasherden
- Solaranlagen
- Schornsteinanpassung
- Lieferung und Betreuung von Selbstbuanlagen

Denken Sie daran!
Auch Ihre Heizung
braucht eine Inspektion.
**Wir sind für Sie da
(alle Fabrikate!)**

24-h Service



Horst Kaiser

Am Sportplatz 16 a
06193 Nauendorf

Tel.: (03 46 03) 2 08 02
Funktel.: 01 71 / 4 25 88 05
FAX: (03 46 03) 2 16 35

Holzfachmarkt in Plötz OT Kösseln

Ernst-Thälmann-Str. 25a Tel. (034600) 2 09 81

Im Angebot: Dachlatten, Schalbretter, Kantholz, Zäune, Tore, Palisaden, Pergolas, Fenster u.v.m. mit Anlieferung; Zaunmontage vor Ort.

Geöffnet: Mo. - Fr. 10 - 18 Uhr, Sa. 9 - 13 Uhr

Häusliche Kranken- und Altenpflege



Schwester Angelika Zeidler

Kirchberg 6 • 06198 Gimritz

Telefon: (034607) 2 03 84, Fax: (034607) 2 17 25

Funk: 0171 / 3 42 05 01

e-mail: angelikazeidler@t-online.de

Internet: www.pflegedienst-zeidler.de

Mehrmals am Tag kommen unsere Schwestern zur fachgerechten Betreuung in den nördlichen Saalkreis und das Stadtgebiet Halle rund um die A 14. Kostenübernahme durch alle Kassen und Privat!

- Leistungen der Behandlungspflege/ Grundpflege
- Pflegeversicherung, auch deren Beantragung
- Vermittlung: Essen auf Rädern, Fußpflege, Friseur
- Dementenversorgung § 45 und Sterbebegleitung (stündlich)
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- 1/4 und 1/2jährige Beratung bei Pflegeversicherung
- Angehörigenberatung, Schulung, Überleitungspflege
- Schmerztherapie & Ernährungstherapie über Infusionspumpen
- Urlaubspflege auch im eigenen Haus

Bürozeiten: Mo - Fr 8.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr

Wir beraten Sie gern!

Ihre Schwester Angelika Zeidler und Mitarbeiter

Mehr als nur Pflege

parkett- & fußbodenbau



Ingo Sawallisch

Parkettlegermeister

Ernst-Thälmann-Str. 42
06193 Plötz/Kösseln
Tel./Fax: (034600) 2 59 32
Handy: 0176 / 22 38 95 19
e-mail: ingosawallisch@t-online.de

Ihr Partner in Sachen Holzfußboden

Tischlermeister

Peter Stemmler

Meisterbetrieb seit 1888



Fenster aus Holz * Aluminium * Kunststoff
Haustüren * Hoftüren * Tore * Zäune
Innentüren * Decken * Wände * Möbel

Löbejüner Str. 18

Tel. 03 46 03 / 2 05 28

e-mail:

06420 Domnitz

Fax 2 05 86

info@tischlerei-stemmler.de

Sattlerei und Bodenleger Frank Schiebeling

- Autosattlerei / Planen
- Polsterarbeiten
- Sonnenschutz (Markisen und Fensterbeschattungen)

Innenausbau

- Fußbodenverlegearbeiten
- Laminat / Fertigparkett / Teppich / PVC-Belag
- Wand- und Deckenverkleidungen
- genormte Bauelemente / Holz- und Bautenschutz

Fr.-Röber-Str. 13 • 06193 Löbejün

Tel. (03 46 03) 7 78 02

Fax: (03 46 03) 7 11 86

Funk: 01 74/ 9 61 13 61

Steigende Energiekosten?

NEU
ENERGIESPAR-
FENSTER



Die Wärme bleibt, wo sie hingehört!

Informieren Sie sich bei Ihrem Fachberater:
Thomas Skierlo – Tel.: 03 49 56/2 56 58 oder unter:

www.tmp-online.de

TMP
Fenster+Türen

... die mit dem RAL-Gütezeichen

„Fruchtweinschenke Gutenberg“



– Moderne Europäische Küche –

Angenehme Atmosphäre in verschiedenen gemütlichen
Räumlichkeiten (insges. 140 Plätze), Außenanlage (70 Plätze)

Öffnungszeiten:

dienstags bis donnerstags 17 - 23 Uhr; freitags u. samstags 17 - 24 Uhr;
sonn- und feiertags 11.30 - 15.00 und 17.00 - 23.00 Uhr

IM APRIL

• **BRUNCH am 03.04.2005** 10.30 bis 15.00 Uhr

• **TANZABEND mit LIVE-Musik am 16.04.2005**
Beginn 21.00 Uhr

IM MAI

• **BRUNCH am 01.05.2005** 10.30 bis 15.00 Uhr

• **MÄNNERTAG am 05.05.2005** ab 10.00 Uhr
Wir laden die Männer recht herzlich
in unseren Garten ein.

• **MUTTERTAG am 08.05.2005** ab 15.00 Uhr
Wir überraschen unsere Mütter.

• **TANZABEND mit LIVE-Musik am 14.05.2005**
Beginn 21.00 Uhr

• **PFINGSTEN 15. und 16. Mai**

Wir sind ein Ziel für alle Ausflugs Gäste.

IM APRIL UND MAI

jeden **DIENSTAG** SPARE-RIPS-SATT
mit Barbecuesauce und Knoblauchbaguett für nur 7,50 €

jeden **DONNERSTAG** SCHWEINE-SCHNITZEL-SATT
(außer am 05.05.2005)
mit Salatbugette und Pommes für nur 7,50 €

BRUNCH: für nur 8,00 € pro Person
für unsere jungen Gäste 1,00 € bis 135 cm Körpergröße

☛ **Testen Sie unsere „Fruchtweinreise“.**

Es lädt herzlich ein

Sandra Riese

Tel. 03 46 06 / 3 69 93 • Funk: 01 79 / 7 03 65 81

E-Mail: Sandra.Riese@web.de • www.fruchtweinschenke.de

Tornauer Straße 5 • 06193 Gutenberg



VICTORIA

Heidrun Neuhaus

Versicherungsfachfrau (BWV)

Versicherungen

D.A.S.-Rechtsschutz

Bausparen

Hauptagentur der
VICTORIA Versicherungs-
Gesellschaften

Wallwitzer Straße 46

06193 Nauendorf

Tel./Fax 03 46 03/ 7 78 10



RHEA
BESTATTUNGEN
Inh. Bernd Hayder

Rat und Hilfe im Trauerfall

Büro: Löbejün, Hallesche Str. 15
Ansprechpartnerin: *Frau Viola Zwanzig*
Auf Wunsch Hausbesuch.

Tag & Nacht erreichbar über
Telefon (03 46 03) **76 919**

*Schwer ist es, einen lieben
Menschen zu verlieren.*

DANKE sagen wir allen, die unserer
lieben Entschlafenen

Elfriede Seidel

das letzte Geleit und uns durch ihre Anteilnahme,
mit lieben Worten, Schrift, Blumen und Geldspenden,
Trost gaben.
Danke dem RHEA Bestattungshaus Hayder und Frau
Zwanzig.

Im Namen aller Angehörigen
Helmut Seidel

Löbejün, im März 2005

Danksagung



Herzlichen Dank sagen wir allen Verwandten,
Bekannten, Nachbarn und ehemaligen
Schulkameraden, die unsere Schwester

Annemarie Bothmann

geb. 17.7.1936 gest. 10.2.2005

zur letzten Ruhestätte begleiteten. Besonderer Dank
dem Bestattungshaus Bosmann, der Rednerin Frau
Hofmann, der Gärtnerei Harzer & Roßbach, Familie
Wieland und dem Betreuungszentrum Lettewitz.

In stiller Trauer
Ihre Geschwister

Löbejün, im Februar 2005

Bestattungshaus

W. Bosmann

*Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Erledigung aller Formalitäten
Auf Wunsch Hausbesuch*



Tel. Tag & Nacht **034606 / 2 10 29**

Fröbnitzer Str. 9, 06193 Wallwitz
Beratung und Auftragsannahme auch in der
Gärtnerei Ackermann, Plötzer Chaussee 2, 06193 Löbejün

**Ihre Anzeige im Amtsblatt –
dort wo auch Ihre Kunden zu Hause sind!**

Anzeigentelefon: (03 46 02) 2 55 19, Fax: 2 55 20

Eckard Franke

**Senioren-
Erledigungs- und
Hauswirtschaftsservice**

*Mein Angebot gilt
nicht nur für Senioren,
sondern auch für
jüngere Mitbürger,
denen es an Zeit oder
Möglichkeit fehlt.*

- Personenbegleitsdienste (Ärzte, Ämter, Einkauf)
- Erledigungsservice (Behördengänge)
- Hauswirtschaftshilfe (Wohnungsreinigung, Garten)
- Einkaufsservice (Ich erledige Ihre Einkäufe.)
- Kleinreparaturen
- Verschönerungsarbeiten (Wohnbereich)
- Haus oder Wohnung hüten
- Grabpflege
- Druckerzeugnisse

Hauptstraße 10 • 06193 Nauendorf
Tel.: (03 46 03) 2 17 48 • Handy: 01 62 / 2 68 69 12

PFLEGE MOBIL

Annett Rabe

Marktplatz 17 • 06388 Gröbzig

24 h Funk: 01 77 - 2 93 70 54
☎(03 49 76) 2 16 34 • Fax (03 49 76) 2 16 35
e-mail: Pflagemobil-Annett-Rabe@t-online.de

Wir bieten Ihnen die fachlich qualifizierte
24 - Stunden - Rundumversorgung
für Kranke, Kinder, Senioren und Behinderte.

Vertragspartner aller Kassen und privat

Mitglied im 

Bürozeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 14.00 Uhr

Informieren Sie sich unverbindlich
Ihre *Annett Rabe*

Bibliothek Löbejün Bahnhofstraße 4

Öffnungszeiten:

dienstags 13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon 7 72 50



UNSER LEISTUNGSANGEBOT:

- Finanzierung
- Montage von:
- Öl- und Gasheizungen
- Festbrennstoffkessel
- Gasherde
- Solaranlagen
- Regenwasseranlagen
- Sanitärinstallationen
- Komplettbäder

Verkauf und Lieferung sämtlicher Heizungs- und Sanitärartikel (Wannen, Duschen, Badmöbel, Gas-herde, Kessel, Solaranlagen usw.)

Auf Wunsch Montagebetreuung!

HEIZUNG SANITÄR
CRIMMER
Innungsbetrieb
Bahnhofstraße 2 • 06193 Nauendorf

Experten für

Ihr neues Traumbad
vom Kleinbad bis zur Luxusausrüstung

Ihre neue Heizung
mit Brennwerttechnik und Solarenergie

Ihre Regenwasser-Anlage
schont den Geldbeutel und die Umwelt



**Bis ca. 35%
Energiekosten
sparen!**

Seit mehr als 20 Jahren in
Ihrer unmittelbaren /Umgebung.

Tel. (03 46 03) 2 09 39

Fax (03 46 03) 2 10 44

Funk (01 77) 2 98 07 24

Kundendienst

Ihre Wartung ist fällig???
Wir sind immer für Sie erreichbar!

Wir übernehmen Wartungs- und Störungsdienst für Heizungsanlagen aller Fabrikate im Öl- und Gasbereich. Die Arbeiten werden von qualifizierten Mitarbeitern aus dem westlichen Saalkreis mit langjähriger praktischer Erfahrung durchgeführt.



Unabhängig vom Öl- oder Gaspreis!!!
auch kombiniert mit Ihrer bestehenden Anlage.

FÖRDERFÄHIGE !!

Holzvergaserkessel

von 14,9 bis 75 KW
Heizmaterial: Stückholz
oder

**Kombikessel für Holz,
Öl oder Gas.**

??? Fragen ???

Kunsthandwerkermarkt mit Töpfermeile

am **9./10. April 2005**
von 10.00 - 17.30 Uhr

Petersberg
bei Halle, Festplatz

Livemusik und Kinderprogramm,
Künstler, Kunsthandwerker, Handwerker,
Verpflegung im historischen Stil

Info: Tel. 03 46 06/3 50 52

Kontakt: Marcus Anbau

www.petersberger-veranstaltungen.de

Schuldner-Insolvenzhilfe Halle und Saalkreis

Wollen Sie endlich schuldenfrei
werden? Wir helfen kompetent,
schnell, effizient und vertraulich.

Tel. (0345) 6 81 28 66

o. (034601) 27 05 99

Am 7. April 1995 war unser „großer Tag“ –
wir konnten den eigenen Blumenladen am EDEKA
eröffnen.



Durch Ihr Vertrauen in unsere Arbeit dürfen wir das
10-jährige Geschäftsjubiläum begehen!

Aus diesem Anlass bedanken wir uns ganz herzlich
bei unserer Kundschaft.

Wir würden Sie auch in Zukunft gerne in unserem
Laden begrüßen und Ihre Wünsche erfüllen.

Kerstin Harzer und Kersten Roßbach

Blumen & Floristik • Am Stadtgut 3c • 06193 Löbejün • Tel.: 03 46 03/7 81 65

Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

Anzeigentelefon:

(03 46 01) 2 55 19

Anzeigenfax:

(03 46 01) 2 55 20

Neu!

in der **Frisurenboutique**

Heike Aleithe



Kosmetik & Fußpflege

ab 4.4.2005

**15% Eröffnungsrabatt
im Monat April**



Löbejün • Am Stadtgut 3d

Telefon: 03 46 03/7 80 18

BRUKOMA

**Ihr Fachbetrieb für Dachdecker- und
Dachstuhlarbeiten**

- * **Dacharbeiten** * **Dachentwässerung**
- * **Trockenbau- und Dachstuhlarbeiten**
- * **Solaranlagen** * **Finanzierungen**

Dachdeckermeister Sven Marten

Firmensitz: Brachwitzer Straße 2, 06198 Salzmünde/Schiepzig
Telefon (0345) 6 80 14 94, Fax: (0345) 6 80 15 14

**Stadtverwaltung Löbejün; Verwaltungsgemeinschaft****Tel. 03 46 03 / 7 57-0, Fax: 757-15**

Meldestelle:	Tel. 03 46 03 / 7 57 23
Standesamt:	Tel. 03 46 03 / 7 57 24
Ordnungsamt:	Tel. 03 46 03 / 7 57 25
Hauptamt:	Tel. 03 46 03 / 7 57 10
Bauamt:	Tel. 03 46 03 / 7 57 30
Finanzverwaltung:	Tel. 03 46 03 / 7 57 40

Kassenöffnungszeiten:

montags/freitags	geschlossen
dienstags/donnerstags	13.00-16.00 Uhr
mittwochs	9.30-11.30 u. 12.00-18.00 Uhr

Öffnungszeiten der sonstigen Verwaltung:

montags/freitags	geschlossen
dienstags/donnerstags	12.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	7.30 - 11.30 u. 12.00 - 18.00 Uhr

Verwaltungsleiter- und Amtsleitersprechzeiten:

mittwochs	13.00 - 18.00 Uhr
-----------	-------------------

Stadtverwaltung Löbejün

Tel. 03 46 03 / 7 57 10
mit vorheriger Terminvereinbarung
mittwochs 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Plötz

Tel. 03 46 03 / 7 78 00, Fax: 03 46 03 / 7 78 90
dienstags 15.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 10.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde Domnitz

Tel. 03 46 03 / 2 02 14 o. 0179 / 6 71 83 45,
Fax: 03 46 03 / 3 25 46
dienstags 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Nauendorf

Tel. 03 46 03 / 2 03 26, Fax: 2 03 44
dienstags 16.00 - 19.00 Uhr

Zweckverband f. Wasserversorgung

Tel. 03 46 03 / 7 72 89, Fax: 7 72 63
montags / freitags geschlossen
dienstags/donnerstags 12.00 - 16.00 Uhr
mittwochs 7.30 - 11.30 u. 12.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Fuhne“

Tel. 03 46 03 / 74 43 30 o. 74 43 35 Fax: 74 43 40
mittwochs 7.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 13.00 - 16.00 Uhr

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Zieste“

Tel. 0 34 71 / 37 57-0 Fax 0 34 71 / 37 57-12
montags, dienstags, donnerstags 09.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Götschetal“

Tel. 03 46 03 / 2 16 67 Fax 03 46 03 / 2 16 69
dienstags 13.00 - 18.00 Uhr

Polizeistation Löbejün – Achtung neue Tel.-Nr.:

Tel. 03 46 03 / 3 28 40 Fax 03 46 03 / 32 84 10
dienstags 15.00 - 19.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt:

Montag, der  18. April 2005

**Telefonnummern für den Notfall**

Polizei	110 (kostenfrei)
Diensthabender Saalkreis	03 45 / 22 40
(Tag und Nacht) oder	03 45 / 2 24 65 95
Polizeistation Löbejün	3 28 40
(tgl. von 8.00 - 16.00 Uhr besetzt)	

Feuerwehr	112 (kostenfrei)
Feuerwehrleitstelle	03 45 / 2 21 50 00
Rettungsdienst	112 (kostenfrei)
Rettungsdienstleitstelle	03 45 / 8 07 01 00
Krankentransport	03 45 / 1 92 22
(Tag und Nacht)	

Allg. Ärzte

Dr. Kenschak	7 72 96 o. 03 46 04/2 23 81
	o. 01 76 / 23 20 04 07
Dr. Hartitz	03 45 / 5 23 17 00 oder
	01 71 / 6 50 49 42
Dr. Nestler	7 78 05 o. 7 78 32
	o. 01 71 / 2 61 38 11
Dr. Steffanov	7 72 95 priv. 2 05 39
Dr. Just	2 03 38 priv. 7 77 90
Dr. Schober	2 02 50 priv. 2 04 31

Zahnärzte

Dr. Pilz	7 72 20
Dr. Riedel	2 04 06
Kreuzapotheke Löbejün	7 78 23
Stadtgut-Apotheke Löbejün	7 10 65
EnviaM / Störungsdienst	0 18 01 / 88 44 11

Notfälle Bereich Trinkwasser	01 72 / 6 04 62 29
Fa. Görmann	oder 7 77 62

Notfälle Bereich AZV Fuhne	7 44 37 o. 0170 / 9 66 88 20
Notfälle Bereich AZV Götschet.	

übernimmt die HWA GmbH	03 45 / 5 81 61 11
------------------------	--------------------

Telekom/Entstördienst	0 11 71
------------------------------	---------